

UNS DÖRPER

29. Jahrgang
Freitag,
den 14. März 2025

Nummer 06
Woche 11



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land

De Wakendörper Spaasmakers
in

Sa 29.03.2025 19:00 Uhr

So 30.03.2025 15:00 Uhr

Im Dorfkrug Lindenhof
Geschendorf

CHARLEYS TANTE

aver anners



Abendkasse: 10€

Vorverkauf: 8€

Tankhof Geschendorf



für die Gemeinden

Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönna, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste
Termine

UNS DÖRPER

Redaktionsschluss:
Erscheinungstag:

Dienstag, 18. März 2025
Freitag, 28. März 2025

Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)

Homepage: www.amt-trave-land.de
E-Mail: info@amt-trave-land.de
E-Mail direkt: vorname.nachname@amt-trave-land.de
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)



Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-	Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-
Amtsvorsteher	Bernd Sulimma	54	Ltd. Verwaltungsbeamter	Thomas Hartstock	55
Gleichstellungsbeauftragte:	Michaela Semerak	52	Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter	Jan-Henrik Fechner	50

Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

Pers./Org./Rechtsfragen	Jan-Henrik Fechner	50
Personalwesen/Organisation	Linda Cremanns	48
Personalwesen	Lena Meynerts	49
Personalwesen/Organisation	Daniela Gogga	70
IT, Allgemeine Beschaffung	Henning van Mil	58
IT, Allgemeine Beschaffung	Daniel Nowak	59
Zentrale, Schulen	Bettina Wulf	51
Uns Dörper/Kanzlei	Karen Kierig	57
Kanzlei	Lina Fitzner	56
Archiv	Manfred Schmidt	61
Archiv	Dieter Harfst	61

Team - Finanzen

Teamleiter: Manfred Brunner

Haushalte, Finanzen	Manfred Brunner	28
Haushalte, Finanzen	Johanna Schlöke	20
Gewässerpflegeverbände, Haushalte, Finanzen	Saskia Behrens	79
Gewässerpflegeverbände, Steuern, Abgaben	Martin Sanchez	23
Steuern, Abgaben	Simone Behnk	24
Finanzbuchhaltung	Susanne Fuhl	27
Finanzbuchhaltung	Maren Körner	21
Finanzbuchhaltung	Anja Otte	25
Finanzbuchhaltung	Theresa Harfst	26
Geschäftsbuchhaltung	Jana Holz	22
Geschäftsbuchhaltung	Steffen Gloe	29
Geschäftsbuchhaltung	Julia Graack	78

Öffnungszeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	Geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

(sowie nach telefonischer Terminvereinbarung)

Team - Ordnung/Soziales

Teamleiter: Tim Andresen

Ordnungswesen, Wahlen	Tim Andresen	40
Einwohnermeldeamt - Gewerbe	Maike Zickermann	43
EMA, Feuerwehrangelegenheiten	Mia Jansen	44
Einwohnermeldeamt - Gewerbe	Matthias Knickrehm	46
Einwohnermeldeamt	Petra Gerth	45
Wohngeld, Grundsicherung	Ellen Rosinke	42
Wohngeld, Grundsicherung	Nicole Springborn	41
Wohngeld, Grundsicherung	Dana Mohrhagen	84
Kindergartenangelegenheiten	Annika Waßmann	47
Kindergartenangelegenheiten	Svea Kruse	42
Kindergartenangelegenheiten	Inken Greve	38
Asylangelegenheiten	Michael Fisang	68
Asylangelegenheiten	Awa Tabari	39

Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiterin: Anne Sarau

Regionale- u. Dorfentwicklung	Anne Sarau	35
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Monique Molenda	36
Wasser/Abwasser/Satzungsrecht	Silvia Jess-Skoczynski	37
Förderungen	Karin Wacker	34
Bauanträge	Katarina Döring	30
Bauanträge	Jennifer Koscielny	71
Bauleitplanung/Bauanträge	Timo Zepernick	31
Bauleitplanung	Nicole Grulich	32
Bauleitplanung	Sina Segert	87
Städtebauliche Verträge	Annemarie Zeidler	33
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Böttger	63
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Jascha Winter	64
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Martina Seemeier	86
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Frenz	66
Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen	André Meyer	65
Gemeindliche Infrastruktur	Sandra Reiser	67
Gemeindliche Liegenschaften	Marion Siehl	60
Bauliche gemeindliche Infrastruktur	Kerstin Meyer	62

UNS DÖRPER erscheint kostenlos alle 14 Tage -

Auflage 8.500

Erhalten Sie **UNS DÖRPER** regelmäßig und pünktlich?
Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38.



NOTRUFNUMMERN

Rettungsdienst / Notarzt	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Kassenärztlicher Notdienst	116 117

Die im Amtsbereich Trave-Land zuständigen
Polizeistationen sind wie folgt mit ihren verlässlichen
Öffnungszeiten vor Ort und telefonisch zu erreichen:

Polizeistation Bad Segeberg	
Rund um die Uhr unter	04551/884-0
Polizeistation Wahlstedt	
(zuständig u.a. für Fahrenkrug, Negernbötel, Schackendorf)	
Dienstag, 10.00 bis 16.00 Uhr	04554/70510
Polizeistation Wensin (alle übrigen Amtsgemeinden)	
Donnerstag 10:00 bis 16.00 Uhr	04559/1883540

SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

Aufgaben: Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land: Schiedsamsbezirk 4

(Bahnhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

Schiedsfrau:	Sabine Blunk, Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs, Tel.: 04550 1223
Stellvertreter:	Bernhard Wünsche, Hauptstraße 16, 23845 Wakendorf I Tel.: 04550 985777

Schiedsamsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

Schiedsfrau/-mann:	N.N.
Stellvertreterin:	Andrea Studt, Dorfstr. 47, 23815 Geschendorf, Tel.: 04553 996046

Schiedsamsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönnau, Klein Rönnau, Negernbötel, Schackendorf):

Schiedsmann:	Erich Bauer, Lindenstraße 7 b, 23813 Blunk, Tel.: 04557 981398
Stellvertreter:	Wiebke Bock, Dorfstraße 7, 23813 Blunk, Tel. 04557 594 o. 0173 2336522

Schiedsamsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

Schiedsmann:	Manfred Schmidt, An den Tannen 10, OT Weitewelt, 23823 Seedorf, Tel.: 04555 1037
Stellvertreter:	Stefan Moog, Mühlenberg 61, 23827 Wensin Tel.: 0171 7035786

Schiedsamsbezirk Nr. 10

(Glasau):

Schiedsmann:	Manuel Gräfllich, Plöner Straße 5 a, OT Sarau, 23719 Glasau Tel.: 04525 496868
Stellvertreterin:	Britta Schapeter, Travegrund 10, 23719 Glasau Tel.: 04525 2839

Deutsche Rentenversicherung Nord

Auskunfts- und Beratungsstellen

Kostenloses Servicetelefon:	0800 1000 4800
Mo. - Do.:	07:30 - 19:30 Uhr
Fr.:	07:30 - 15:30 Uhr
Fax:	0451 485 15333

Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

Die Versichertenberater stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Günter Broecker

Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug
Tel.: 04551 8919225, 04551 91661 oder 0173 6374594

Hartmut Wittig

Tel.: 0170 5264744

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahnhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung:	Wasserwerker Mario Vogel / Andreas Rohlf Telefon: 04550 985760
Geschäftsführung:	Amt Trave-Land - Tel.: 04551 99080
Anschlussbeiträge:	Amt Trave-Land - Tel.: 04551 99080
Gebührenbescheide:	Amt Trave-Land - Simone Behnk, Tel.: 04551 990824
Verbandsvorsteherin:	Karin David, Tel.: 04550 985637
Stellv. Verbandsvorsteher:	Dr. Dieter Bohn, Tel.: 04550 1226

Notdienste:

Montag bis Donnerstag	ab 16:00 Uhr
Freitag	ab 12:00 Uhr
Fa. Papenburg	0171 7288906

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser. Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteher: Stefan Tiegs
 Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
 Tel.: 04551 99080
 Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
 Elfi Radig
 Tel.: 04551 990836
 Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
 Martin Sanchez
 Tel.: 04551 990823
 Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Lübeck Tel.: 0451 8882661
 Wasserwerke Gemeinde Westerrade,
 Helmut Dreger Tel.: 04553 805
 Wasserwerke Gemeinde Geschendorf,
 Heino Boekhoff Tel.: 0174 9365678

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönna und Klein Rönna.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz
 Tel.: 04551 84472
 Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
 Tel.: 04551 99080
 Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
 Monique Molenda
 Tel.: 04551 990836
 Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
 Simone Behnk
 Tel.: 04551 990824
 Bereitschaftsdienst Rotox Klärtechnik
 Tel.: 04825-93030

STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg
 Telefon: 04551 2425 oder 04551 91341
 Fax: 04551 968712
 E-Mail: kbv.se@bauernverbandsh.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

- gleiche Adresse und Telefonnummer wie oben -
 (Herr Butz - Bauernverband Schleswig-Holstein)
 ansonsten auch Termine nach Vereinbarung

KIS (Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe)

Kurhausstraße 2
 23795 Bad Segeberg
 Tel.: 04551 3005
 E-Mail: kis-segeberg@awo-sh.de
 www.kis-segeberg.de
 Sprechstunden: Mo., Mi. u. Fr., 09:00 - 12:30 Uhr
 (sowie nach Vereinbarung)

Rinkieker Nachbarschaftshelfer Demenzbegleiter

Ehrenamtliche begleiten Menschen mit oder ohne Pflegegrad bei Spaziergängen, Einkäufen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, lesen vor, spielen oder leisten Gedächtnistraining. Möchten Sie sich engagieren oder suchen Sie eine ehrenamtliche Unterstützung?

Wir schulen, vermitteln und begleiten Rinkieker, Nachbarschaftshelfer und Demenzbegleiter.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim



Ansprechpartnerin: Birgit Damrau
 Telefon: 04551 955112
 E-Mail: damrau@pflegestuetzpunkt-se.de



Patientenombudsmann/-frau
 Schleswig-Holstein e. V.



Patientenberatung in Schleswig-Holstein

Unabhängig. Kostenfrei. Neutral.



Unser Ombudsmann für den Kreis Segeberg heißt Albrecht Schmidt und ist unter der Telefonnummer 04551 803 427 zu erreichen. Infos: www.patientenombudsmann.de

Pflegestützpunkt im Kreis Segeberg

Kostenfreie, neutrale und unabhängige Beratung rund um die Themen Hilfe- und Pflegebedürftigkeit



www.pflegestuetzpunkt-se.de
info@pflegestuetzpunkt-se.de

Telefon:

Hauptbüro Norderstedt: 040 – 528 83 830
 Bad Segeberg: 04551 – 955 112

Hausbesuche und persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung.

Offene Sprechzeit Bad Segeberg:

Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr

Kirchstr. 9

23795 Bad Segeberg

Behördenlotsen in Bad Segeberg

Die Behördenlotsen kommen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und sind teilweise bereits im Ruhestand. Sie engagieren sich ehrenamtlich für Menschen in Not. In schwierigen Alltagssituationen suchen sie gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen und Lösungen. Es wird keine Rechtsberatung angeboten. Die Beratung ist kostenlos. Die Behördenlotsen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beratung und Unterstützung im Alltag

- Unterstützung bei Antragstellung und Kontakt zu Behörden (bei Bedarf Begleitung dorthin)
- Lösungsorientierte Gespräche
- Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen
- Vermittlung von Spezialberatungen innerhalb der Diakonie und bei externen Kooperationspartnern

Kontakt

Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg
T 04551 95 5315
belo-segeberg@diakonie-ps.de

Mehr Informationen unter www.diakonie-ps.de

Ehrenamtlich getragene Bereiche der Diakonie finanzieren sich auch aus Spenden. Danke für die Unterstützung der Arbeit vor Ort. Bitte geben Sie Spenden-Zweck, Name und Anschrift an.

Spendenkonto:

Diakonisches Werk Plön-Segeberg
Evangelische Bank eG
IBAN DE44 5206 0410 2306 4271 89
BIC GENODEF1EK1

- 6 Nachbesetzung von Ausschüssen- Planungs- und Maßnahmenausschuss- Hauptausschuss Schulverband Segeberg-Ehrenmedaillenkommission
- 7 Ergebnis unvermutete Kassenprüfung durch das Gemeindeprüfungsamt
- 8 Neuwahl von Schiedspersonen - Schiedsbezirk 5 (Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade)
- 9 Erweiterung der Amtsverwaltung- Sachstandsbericht
- 10 Vorstellung der Ergebnisse der teilnehmenden Gemeinden an der Fokusberatung

11 Verschiedenes

12 Einwohnerfragezeit

Voraussichtlich nichtöffentlich

13 Personalangelegenheiten

14 Vertragsangelegenheiten - öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Ahrensböck zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben

Öffentlicher Teil

15 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bernd Sulimma

Der Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land

Haushaltssatzung des Amtes Trave-Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **27. November 2024** - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. **im Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.918.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.872.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	45.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemH-VO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. **im Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.767.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.508.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.176.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.423.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 50,8 Stellen.

Amt Trave-Land

Amtsvorsteher: Bernd Sulimma
Waldemar-vom-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Tel. (0 45 51) 99 08-0
Internet: www.musterseite.de
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Amtsausschusses

Es findet eine Sitzung des Amtsausschusses Trave-Land am Mittwoch, 26.03.2025 um 18:00 Uhr, Haus Rönna, Ton Hus Rönna, 2, 23795 Klein Rönna statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung neuer Mitglieder im Amtsausschuss
- 3 Verabschiedung von ehemaligen Mitgliedern des Amtsausschusses
- 4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2024
- 5 Berichte

§ 3

Der **Umlagesatz für die Amtsumlage** wird auf 15,00 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am 10. Dezember 2024.

Bad Segeberg, den 21. Februar 2025

gez. Bernd Sulimma
Der Amtsvorsteher
Amt Trave-Land

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 21. Februar 2025

gez. Bernd Sulimma
Der Amtsvorsteher
Amt Trave-Land

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau und Betrieb der 380-/110-kV-Leitung Sahms-Lübeck/West (LH-13-342)

- Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) setzt den in der Bekanntmachung der Planauslegung vom 14.08.2024 angekündigten Erörterungstermin auf **Donnerstag, den 27.03.2025** **Beginn 10:00 Uhr** **in den Media Docks** **Willy-Brandt-Allee 31** **23554 Lübeck** **fest.**
Sollten nicht alle Tagesordnungspunkte abschließend behandelt werden können, wird die Erörterung am Freitag, den 28.03.2025, 10:00 Uhr, fortgeführt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Erörterungstages entschieden. Ein Hinweis dazu erfolgt am Abend des 27. März auf der Internetseite des AfPE (www.schleswig-holstein.de/afpe oder über planfeststellung.bob-sh.de, dort Vorhaben „Sahms-Lübeck West“).
- Die Tagesordnung kann ca. eine Woche vor dem Termin auf der in Nr. 1 genannten Internetseite eingesehen werden.
- In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie Stellungnahmen der Umweltvereinigungen und der Träger öffentlicher Belange erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Bauvorhaben berührt werden (Teilnahmeberechtigte), freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Diese hat die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Beim Ausbleiben eines Einwenders/einer Einwenderin in diesem Termin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten.

- Ergänzende und neue Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Erörterungstermin sind für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)).
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- Der Erörterungstermin ist gem. § 140 Abs.6 i.V. mit § 135 Abs. 1 LVwG nicht öffentlich.

Kiel, 24.02.2025

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur**
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
gez. Martens

Stellenausschreibung

Das Amt Trave-Land mit Verwaltungssitz in 23795 Bad Segeberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n IT-Sachbearbeiter/in.

Es handelt sich um eine **unbefristete Vollzeitstelle**, die je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen **bis zur Entgeltgruppe 9b TVöD** vergütet wird. Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere die Planung und Betreuung der EDV-Anlage in der Amtsverwaltung, die Ausstattung der Kommunalpolitik mit Tablets, die Pflege der Internetseiten sowie die Beschaffung von Bürobedarf. Gesucht wird eine technikinteressierte Person, die über eine abgeschlossene Ausbildung im IT-Bereich verfügt. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.amt-trave-land.de.

Sollte diese Stelle Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **31.03.2025** schriftlich oder alternativ per E-Mail an:



Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher
Waldemar-von-Mohl-Str. 10
23795 Bad Segeberg
E-Mail: jan-henrik.fechner@amt-trave-land.de

Termine und Veranstaltungen

Wohnungen zur Unterbringung von Asylbewerbern gesucht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

durch den anhaltenden Strom von Geflüchteten besteht bei uns im Amtsgebiet weiterhin ein erhöhter Bedarf an Wohnungen. Sollten Sie Interesse an der Vermietung Ihrer Wohnung an das Amt Trave-Land haben, setzen Sie sich bitte mit der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Frau Tabari (04551-990839) oder Herr Fisang (04551-990868) in Verbindung.

Da das Amt Trave-Land als Ihr Vertragspartner auftritt und die Miete direkt an den Vermieter überweist, haben Sie keinerlei Mietausfallrisiko.

Die Mietobergrenzen im Rahmen der Gewährung von Arbeitslosengeld II dürfen nicht überschritten werden.

Amt Trave-Land
- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Blunk

Bürgermeisterin: Heike Machholz
23813 Blunk
Segeberger Straße 12 b
Tel. (04557) 98 17 98
Internet: www.blunk.info

Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

01. März 19 Uhr Spieleabend der Feuerwehr
im Gemeindehaus
21. - 23. März Strauchgutcontainer der Gemeinde

Einladung

Der Blunker Treff zeigt am 01.04.2025, um 15.45 Uhr - 18.00 Uhr, im Gemeindehaus Bilder/Dias der Blunker Schule (1962 - ca. 1974) von und mit dem Lehrer Herrn Tippmann.

Wir freuen uns auf viele Ehemalige und Interessierte sowie über die Geschichten und Anekdoten.

Es wird Kaffee/Tee und Kuchen gegen eine kleine Spende ab 15.00 Uhr angeboten.

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e.V.

Liebe LandFrauen,

Reportage über das Leben von Astrid Lindgren

**Dienstag, 25.03.2025 um 14:30 Uhr
im Bürgerhaus Trappenkamp
Fotografie trifft Biografie.**

Die Fotografenfamilie Green ist auf den Spuren einer unvergesslichen Persönlichkeit durch Südschweden gereist. Auf den Spuren von Astrid Lindgren - einer der bekanntesten Kinderbuchautorinnen. Hierdurch ist eine bewegende Live-Reportage mit faszinierenden Bildern, die auf Bildleinwand angezeigt werden, entstanden. Bitte meldet euch bis zum 18.03.2025 bei Margret Tensfeldt an. Telefon 04323-6394 oder per WhatsApp.

Herzliche Grüße

vom Vorstand

Gemeinde Bühnsdorf

Bürgermeister: Hans-Ulrich Weber
23845 Bühnsdorf
Tel. 0163 – 9172826 (mobil)
Internet: www.buehnsdorf.info

Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bühnsdorf am Montag, 17.03.2025 um 19:30 Uhr, Feuerwehrhaus Bühnsdorf, Steinstraße, 23845 Bühnsdorf statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
- 3 Nach- bzw. Neubesetzung der gemeindlichen Ausschüsse

- 4 Rahmenkonzept für die Planung und Entwicklung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet - Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf
 - 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2024
 - 6 Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - 7 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
 - 8 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2023
 - 9 Beratung und Beschlussfassung über die Neuverteilung der Rücklagen zum 01.01.2024
 - 10 Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses aus dem Jahresabschluss 2023
 - 11 Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze ab dem 01.01.2025
 - 12 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025
 - 13 Grundsatzbeschluss zur Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet
 - 14 Sachstandsbericht zur Kanalsanierung in der Dorfstraße
 - 15 Informationen zum Feuerwehrwesen
 - 16 Einwohnerfragezeit
 - 17 Verschiedenes
- Voraussichtlich nichtöffentlich**
- 18 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- Öffentlicher Teil**
- 19 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Hans-Ulrich Weber
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen



Gemeinde Bühnsdorf
Bühnsdorf, den 27. Februar 2025



Liebe Bühnsdorferinnen, liebe Bühnsdorfer,

wir möchten Sie ganz herzlich zur

Aktion „Sauberes Dorf“

am

Sonnabend, d. 29. März 2025 um 13.00 Uhr
(Treffpunkt am Feuerwehrhaus)

einladen.

Wir haben uns vorgenommen, die Straßen und Wege von Abfall zu befreien, Beete und Anlagen zu säubern und noch einiges mehr.

Zum Abschluss gibt es für alle Helfer einen Imbiss und Getränke!

Wir würden uns über viele fleißige Helferinnen und Helfer sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeinde Bühnsdorf
gez. Hans-Ulrich Weber

Gemeinde Fahrenkrug

Bürgermeister: Reiner G. Martin
23795 Fahrenkrug,
Zum Karpfenteich 1a
Tel. (0171) 30 65 529,
E-Mail: fahrenkrug@amt-trave-land.de



Internet: www.fahrenkrug.info

Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fahrenkrug am Dienstag, 25.03.2025 um 19:30 Uhr, Bürgerhaus Fahrenkrug, Zum Karpfenteich 1 a statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung
 - 3 Genehmigung der Niederschrift vom 26.11.2024
 - 4 Berichte
 - 5 Einwohnerfragezeit I
 - 6 Levo-Park: Verlängerung der Nutzbarkeit - Aktueller Sachstandsowie erneute Beratung und Beschlussfassung
 - 7 Sanierung, Erweiterung und Neubau der Grundschule - Bauvorhaben „Offene Ganztagschule“ - Sachstandsbericht und erneute Beschlussfassung
 - 8 Grundschule: Installation eines Sonnenschutzes
 - Bericht des Sachverständigen
 - Beschluss über die geplante Maßnahme
 - 9 Anträge aus dem Maßnahmenausschuss, Planungsausschuss und aus den Arbeitsgruppen
 - 10 B-Plan Nr. 8 - Aktuelle Entwicklung zum Verkaufsstand
 - 11 Reherhaus
 - Vermietung ab 01.04.2025: Stand der Baumaßnahme
 - Dachreinigung und Dachrinnenreparatur: Beschlussfassung über Gesamtaufwand
 - 12 Nachfolge Bewirtschaftung Bistro/Sporthalle: Investitionserfordernisse sowie Beschlussfassung
 - 13 Holsteinstraße: Planung einer Anliegerinnenzusammenkunft wegen der Adressumstellung und Angebot zur Kostenbeteiligung
 - 14 Wasserversorgung an der Sporthalle (Oberdorf) und weitere Löschwasser-Versorgungspunkte mit Löschwasser und Sportflächenbewässerung
 - 15 Streckenausbau nordbahn Neumünster - Bad Oldesloe: Sachstandsbericht
 - 16 Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Fahrenkrug tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
 - 16.1 Antrag Feuerwehr über die Erhöhung der Entschädigung von Einsatzbeteiligten
 - 16.2 Vergütung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger für die geleistete ehrenamtliche Arbeit
 - 17 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Fahrenkrug
 - 18 Einwohnerfragezeit II
 - 19 Verschiedenes
- Voraussichtlich nichtöffentlich**
- 20 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - 21 Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 22 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Reiner G. Martin
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr statt.

Der Kulturverein Fahrenkrug e.V. lädt ein

Von Fahrenkrug übers Nordkap nach Australien



18 Monate
27 Länder
28.700 km

Ein Reisebericht von Larus Spahr

Freitag, 21.3.2025 um 18:00 Uhr
Bürgerhaus Fahrenkrug (Zum Karpfenteich 1)

Der Kulturverein Fahrenkrug e.V. freut sich für den kommenden kulturellen Abend am 21.3. um 18 Uhr den Fahrenkruger Larus Spahr gewonnen zu haben. Er wird in einem spannenden Bericht von seiner hier begonnenen Fahrradtour berichten, die ihn für 1 ½ Jahre etwa 28.700 Km durch 27 Länder führte. Innerhalb von 18 Monaten auf dem Sattel durchquerte Larus Spahr 27 Länder. Die Tour führte übers Nordkap quer durch Europa immer Richtung Osten nach Asien und von dort nach Australien. Zum Abschluss seiner Reise hatte der zu diesem Zeitpunkt 29-Jährige ca. 28.700 km mit dem Fahrrad zurückgelegt. Immer dem Wind und Wetter ausgesetzt sowie bei Temperaturen von -10°C bis 43°C, war die Reise oftmals herausfordernd. Übernachtet hatte er im Zelt oder bei Menschen, die ihn einluden. Teilweise bekam er täglich Einladungen und erfreute sich der Gastfreundschaft. Ganz unverstellt lernte er so andere Kulturen kennen. In seinem Vortrag wird Spahr einen Schwerpunkt auf die Erlebnisse in der Türkei, Iran, Pakistan, Indien, Südostasien und Australien legen.

FSG Trave-Land sucht Verstärkung

Wobei: Fußball für alle ab 18 Jahren
Wann: Training mittwochs um 19.30 Uhr
Punktspiele freitags abends + teilweise sonntags
Wo: Training: Sportanlagen Fahrenkrug
Spiele: Heim in Fahrenkrug + Auswärtsspiele

Ansprechpartner: Björn Fittkau
Telefon: 0177/9609624

Wir freuen uns auf euch!



Folgt uns auch auf Instagram:
@fsg_trave_land



Gemeinde Geschendorf

Bürgermeister: Stefan Tiegs
23815 Geschendorf
Wohldredder 6
Tel. (0151) 44 63 21 69
www.geschendorf.info

Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Geschendorf am Donnerstag, 27.03.2025 um 19:00 Uhr, „Lindenhof“, Dorfstraße 49, 23815 Geschendorf statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2024
- 3 Berichte
- 4 Einwohnerfragezeit Teil I
- 5 Sachstandsbericht zum Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „Grundstücke nördlich und südlich der Dorfstraße Nr. 49 bis 55a sowie Nr. 16 bis 44h, Grundstücke im Winkel Nr. 1 - 7 sowie Nr. 2, Grundstücke nördlich und südlich der Twiete Nr. 1a bis 5a sowie Nr. 2 bis 10a und Grundstücke östlich und westlich der Lindenstraße Nr. 1 bis 25 sowie Nr. 2 bis 24a“
- 6 Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zur Entwicklung eines Baugebietes auf der Fläche „Im Winkel“
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Geschendorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
- 8 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Geschendorf
- 9 Beratung und Beschlussfassung zur Weiterführung der Arbeitsgruppe GröLa (größere Lagen - Katastrophenschutz)
- 10 Einwohnerfragezeit Teil II
- 11 Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlich

- 12 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 13 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Stefan Tiegs
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

- | | | |
|----------|--------|---|
| 19. März | 17 Uhr | Jahreshauptversammlung des SoVD im Dorfhaus in Weede |
| 30. März | | Eröffnung der Bouleplatz-Saison, Spiel, Spaß und Bewegung in fröhlicher Gemeinschaft! |

Bürgersprechstunde

Die Bürgersprechstunde findet jeden 1. Montag im Monat in der Zeit von 19.00 - 20.00 Uhr im Lindenhof in Geschendorf statt.

Einladung zur Übergabe des neuen Feuerwehrfahrzeugs (MZF)

Liebe Geschendorfer Bürgerinnen und Bürger,



hiermit laden wir Sie herzlich zur feierlichen Übergabe unseres neuen Mehrzweckfahrzeugs (MZF) ein.

Mit Stolz präsentieren wir Ihnen dieses wichtige Einsatzmittel, das maßgeblich zur Sicherheit und Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr beitragen wird.

Datum: 22. März 2025

Uhrzeit: 12:00 Uhr

Ort: Feuerwehrgerätehaus Geschendorf,
Lindenstraße

Freuen Sie sich auf folgende Programmpunkte:

1. **Begrüßung und Grußworte**
 - Grußworte
2. **Offizielle Fahrzeugübergabe**
 - durch den Bürgermeister
 - Überreichung der Fahrzeugschlüssel
3. **Danksagung an die Sponsoren für die Förderung des Feuerwehrwesens.**
 - Grußwort des Gemeindeführers
 - Offizielle Übernahme von neuem Gerät und Technik
4. **Besichtigung des MZF**
 - Gelegenheit, das Fahrzeug näher kennenzulernen
 - Informationen über technische Details und Einsatzmöglichkeiten
5. **Gemütliches Beisammensein**
 - Im Anschluss laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein, bei dem Zeit für Gespräche und Austausch bleibt.

Wir freuen uns sehr, auf eine große Anzahl interessierter Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Tiegs
Bürgermeister
Gemeinde Geschendorf

Dennis Boekhoff
Gemeindeführer

DRK-Blutspende

**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ

in der Grundschule Goldenbek
Pronstorfer Straße 19 in Goldenbek
am Montag, 24. März 2025 von 16.00 – 19.30 Uhr



Redaktionsschluss: Dienstag, 18. März 2025
Erscheinungstag: Freitag, 28. März 2025

Gemeinde Glasau

Bürgermeister: Thomas Gerber
23719 Glasau
Dorfstraße 30a
Tel. (0179) 12 06 669
Internet: www.glasau.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Finanzausschusses

Es findet eine Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Glasau am Montag, 17.03.2025 um 19:30 Uhr, Café im MarktTreff, Dorfstraße 6 a, 23719 Glasau/Sarau statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde - Teil 1 -
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses vom 12.11.2024
- 4 Stand der Beschlussdurchführung und Überblick zu beantragten Fördermaßnahmen
- 5 Mehrkosten Wohnungssanierung Rentnerwohnheim
- 6 Abrechnung Sanierung Sanitärtrakt
- 7 Kostenübernahme für den Druck des Ortsspiegels
- 8 Anschaffung von 2 Defibrillatoren
- 9 Schulangelegenheiten
- 10 Kindergartenangelegenheiten
- 11 MarktTreff

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 12 Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten
- 12.1 Nutzungsvertrag Schützenhaus
- 12.1.1 Grundstück Funkturm

Öffentlicher Teil

- 13 Einwohnerfragestunde - Teil 2 -
- 14 Verschiedenes

Bernhard Horstmann

Der stellv. Ausschussvorsitzende

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasau am Donnerstag, 20.03.2025 um 19:30 Uhr, Alte Schule Sarau, Am Kirchplatz 2, 23719 Glasau - Sarau statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2024 (Änderung TOP 9 ca. 4.800 €)
- 3 Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
- 4 Nachbesetzung der Ausschüsse
- 5 Einwohnerfragestunde - Teil I -
- 6 Berichte aus den Ausschüssen
- 7 Berichte des Bürgermeisters
- 8 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- 9 Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Plöner Straße (L 306), Grundstücke Plöner Straße 7 bis 10 a“
 - Abwägung über die während der Beteiligung der Behörden, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen sowie abschließender Beschluss
- 10 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „Nördlich der Plöner Straße (L 306), Grundstücke Plöner Straße 7 bis 10 a“

- Abwägung über die während der Beteiligung der Behörden, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der erneuten Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss.
- 11 Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasau für das Gebiet „Grundstück Wiesenweg 1 - Hundepension“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Vergabe des Planungsauftrags
 - 12 Beratung und Beschluss über die Finanzierung der Mehrkosten beim Sanitärtrakt
 - 13 1. Nachtrag Finanzierungsvereinbarung KiTa Schatzkiste Glasau
 - 14 Radweg an der L306 - Beauftragung Bauleistung und fachgutachterliche Betreuung
 - 15 Beratung und Beschluss Auftragsvergabe Mähen der Banketten und Mulchen
 - 16 Beratung und Beschluss Mehrkosten Wohnung Horstmann (Malen der Wohnung / Teppich)
 - 17 Beratung über Angebot für Funkmastfläche Kiebuscher Landstraße Kuhle von Targa Capital GmbH
 - 18 Schaltung Straßenbeleuchtung per App
 - Beauftragung der SH-Netz AG
 - 19 Bestätigung der Wahl zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Glasau sowie dessen Ernennung und Aushängung der Ernennungsurkunde
 - 20 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Glasau
 - 21 Einwohnerfragestunde - Teil II -
 - 22 Verschiedenes
- ##### Voraussichtlich nichtöffentlich
- 23 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - 24 Bushaltestelle Dorfstraße 2
 - Stand der Verhandlungen
 - 25 Beratung über ein Kaufangebot für ein gemeindeeigenes Flurstück
 - 26 Beratung und Beschluss Kooperation EMA mit Gemeinde Ahrensböck (Kostensteigerung)
- ##### Öffentlicher Teil
- 27 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Thomas Gerber

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land

Haushaltssatzung der Gemeinde Glasau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. **im Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.030.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.197.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	167.100 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemH-VO zum Haushaltsausgleich	167.100 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. **im Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.983.100 EUR
--	---------------

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.020.900 EUR	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 %
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.531.200 EUR	2. Gewerbesteuer	320 %
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.659.600 EUR		

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

1.800.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

..... EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

600.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

3,06 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 %

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 03. März 2025 erteilt.

Glasau, den 04. März 2025

gez. **Thomas Gerber**
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 04. März 2025

gez. **Bernd Sulimma**
Der Amtsvorsteher
Amt Trave-Land

► Termine und Veranstaltungen

14.03.	18:00	Workshop: Kreativers Plotten	Alte Schule, Am Kirchplatz 2, Sarau	GlasauKreativ
15.03.	9:00	Saubere Landschaft	Gemeinde Glasau	WZV
16.03.	10:00	Lütt Kark für Kinder und alle, die mitmachen möchten	Gemeindezentrum, Am Kirchplatz 1, Sarau	Kirchengemeinde Sarau
17.03.	19:00	Krimidinner	Alte Schule, Am Kirchplatz 2, Sarau	GlasauKreativ
18.03.	15:00	Spielenachmittag	Alte Schule, Am Kirchplatz 2, Sarau	DRK/Gemeinde Glasau
18.03.	19:30	Kirchengemeinderatssitzungöffentlich	Gemeindezentrum, Am Kirchplatz 1, Sarau	Kirchengemeinde Sarau
21.03.	19:30	JHV	TSV Casino, Schulstr. 19, Sarau	TSV Sarau e.V.
22.03.	13:00	Boßeln mit der Landjugend	Hof Rosenkranz, Grenzweg 3, Glasau	Landjugend Glasau
23.03.	10:00	Winterkirche Gemeindezentrum	Gemeindezentrum, Am Kirchplatz 1, Sarau	Kirchengemeinde Sarau
24.03.	15:00	Vorsicht beim Enkeltrick	MarktTreff Sarau, Dorfstr. 6a, Sarau	GlasauKreativ
25.03.	15:00	Seniorencafé	Gemeindezentrum, Am Kirchplatz 1, Sarau	Kirchengemeinde Sarau
26.03.	12:00	Gemeinsame Mahlzeit	Alte Schule, Am Kirchplatz 2, Sarau	Gemeinde Glasau
27.03.	15:00	Blutspende Hutzfeld	Fritz-Latendorf-Halle, An der Turnhalle, Hutzfeld	DRK
30.03.	17:30	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden und Konfirmandinnen	Kirche zu Sarau	Kirchengemeinde Sarau
01.04.	15:00	Spielenachmittag	Alte Schule, Am Kirchplatz 2, Sarau	DRK/Gemeinde Glasau
01.04.	17:00	Letzte Hilfe	Alte Schule, Am Kirchplatz 2, Sarau	GlasauKreativ
05.04.	11:00	Workshop: Mosaikarbeiten	Treffpunkt: MarktTreff Sarau, Dorfstr. 6a, Sarau	GlasauKreativ

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 34 bis 36.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 10.200 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzei-

genveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert.Druck.Internet.Mobil.

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters in der „Alten Schule“ in Sarau findet regelmäßig am Montag von 17.00 - 18.00 Uhr und **jeden 2. Montag von 18.30 - 19.30 Uhr** statt.



Frühjahrsputz

Unser sauberes Schleswig-Holstein

Termin: 15. März 2025

Treffpunkt: 9:00 Uhr - Hofstelle Lemke, Sarau

Informationen beim Veranstalter: **Gemeinde Glasau**

Eine Gemeinschaftsaktion von:

Anschließend gibt es für jeden Teilnehmer
Erlösmappe am Feuerwehrgasthaus.



GlasauKreativ

Arbeitsgemeinschaft des Sozial – und Kulturausschusses
der Gemeinde Glasau



Letzte Hilfe

(1 x 1 der Sterbebegleitung)



Sterbebegleitung ist keine Wissenschaft, sondern ist auch in der Familie und der Nachbarschaft möglich. Wir möchten Grundwissen an die Hand geben und ermutigen, sich Sterbenden zuzuwenden. Denn Zuwendung ist das, was wir alle am Ende des Lebens am meisten brauchen. Der Abschied vom Leben ist der schwerste, den die Lebensreise für einen Menschen bereithält. Deshalb braucht es, wie auf allen schweren Wegen, jemanden der dem Sterbenden die Hand reicht. In unseren Letzte Hilfe Kursen vermitteln wir beide.

Datum:

Dienstag, 1. April 2025

Beginn: 17:00 Uhr

Dauer ca. 4 Stunden

Alte Schule, Am Kirchplatz 2, Sarau



Kursgebühr: Spende für den
Hospizverein

Anmeldung bis 15.03.2025

www.glasau.info/

Email glasaukreativ@glasau.info

Leitung: Hospizverein Eutin e. V.

GlasauKreativ

Arbeitsgemeinschaft des Sozial – und Kulturausschusses
der Gemeinde Glasau



Vorsicht beim Enkeltrick!

Ich falle nicht darauf rein, mir passiert so
etwas nicht...

Sag niemals nie, wenn Kriminelle am Telefon mit der Angst des Angerufenen „spielen“. Als ehemaliger Polizeibeamter hat sich Gerhard Wilken der Präventionsarbeit verschrieben und wird an diesem Nachmittag gezielte Verhaltensempfehlungen geben, um Sie vor Kriminalität zu schützen.

Datum:

Montag, 24. März 2025

Beginn: 15:00 Uhr

MarktTreff-Café

Dorfstr. 6a, Sarau



Kursgebühr: keine

Anmeldung bis 17.03.2025

www.glasau.info/

Email glasaukreativ@glasau.info

Leitung: Gerhard Wilken

(Sicherheitsberater)

GlasauKreativ

Arbeitsgemeinschaft des Sozial – und Kulturausschusses
der Gemeinde Glasau



Workshop Mosaikarbeiten



Jeder kann Mosaik-Kunst gestalten! Sabine Könnecker begleitet uns von der Idee bis zum fertigen Mosaik-Stück. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt: Es können Untersetzer, Tablettts, Bilder, Vasen, Lampen u.v.m. gearbeitet werden. <https://atelier-am-schoehsee.jimdofree.com/>

Datum:

Samstag, 5. April 2025

Beginn: 11:00 Uhr

(Fahrgemeinschaften, Abfahrt 10.30 Uhr)

Ort: Schöhsee, Plön



Kursgebühr: 60 € inkl. aller

Materialien, Getränke und Snack

Anmeldung bis 14.03.2025

www.glasau.info/

Email glasaukreativ@glasau.info

Leitung: Sabine Könnecker

Wiederwahl von Jörg Schapeter als Wehrführer



Im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Glasau wurde Wehrführer Jörg Schapeter in seinem Amt bestätigt. „Zu Hause habe ich versprochen, dass es meine letzte Amtszeit werden wird“, erklärte Schapeter, der mit seiner Wiederwahl in die dritte Amtszeit bis 2031 an der Spitze der Wehr stehen wird. In seiner Ansprache blickte Schapeter auf das kommende Jahr und kündigte an, die Sanitätsausbildung, die Unfallrettung sowie die Atemschutzausbildung intensivieren zu wollen. Ein weiteres Highlight des Jahres wird der Laternenumzug im Herbst sein, für den erneut der Musikzug „Lübecks Freibeutermukke – DIE Nordgugge e.V.“ verpflichtet werden konnte. Im Anschluss an die Wahlen fanden Ehrungen und Beförderungen statt, die die langjährige und engagierte Arbeit vieler Mitglieder würdigten.

Ehrungen

10 Jahre Mitgliedschaft
30 Jahre Mitgliedschaft

Jurij Laschkowski
Jürgen Pischke

Beförderungen zum Oberfeuerwehrmann

Lasse Büch und Kai Vahlensieck

Beförderungen zum Oberlöschmeister

Nico Haß

Jahreshauptversammlung bringt frischen Wind und neue Ideen

Auf der Jahreshauptversammlung der Landjugend Glasau wurde lebhaft und konstruktiv diskutiert. Neuwahlen galt es nur für die Beisitzer vorzunehmen.

Folgende Themen wurden intensiv besprochen:

1. **Transparenz:** Es soll gelingen, die Arbeit der LaJu Glasau-Sarau transparenter zu gestalten, um allen Mitgliedern eine bessere Sicht auf die Aktivitäten und Entscheidungen der Organisation zu bieten.
2. **Gemeinschaft aufbauen:** Das Hauptziel ist es, die Gemeinschaft unter den Mitgliedern wieder zusammenzubringen. Dies soll durch gemeinsame Unternehmungen und regelmäßige Stammtische erreicht werden.
3. **Vorschläge für gemeinsame Aktivitäten:** Es wurden Vorschläge für gemeinsame Unternehmungen wie Angrillen und Wasserski, Bowling, Besuch des JumpHouses, regelmäßige Stammtische und bewährte Veranstaltungen geäußert, um die Gemeinschaft zu stärken.
4. **Planung und Durchführung von Veranstaltungen:** Es gibt Gespräche zur gemeinsamen Planung mit der Landjugend Schmalensee Veranstaltungen wie das Flunkyballturnier und die Bierkastenralley zu gestalten und durchzuführen.

5. **Osterfeuer:** Es soll eine Planungsgruppe für das traditionelle Osterfeuer eingerichtet werden, das wieder ein Highlight des Landjugend-Programms sein wird.



Einblicke in die politische Arbeit des Kieler Landtags



6 Teilnehmer von GlasauKreativ (Organisator) nutzten das Kursangebot, einen spannenden Tag im Kieler Landtag zu verbringen. Bereits beim Eintreten in das Landtagsgebäude erwartete die Gruppe ein Willkommensgruß auf dem Eingangsdisplay. Eine zweite Begrüßung erfolgte dann überraschend persönlich durch Landtagspräsidenten an die Besucherguppe während der Sitzung. Im Plenarsaal nahmen die Teilnehmer an aktuellen Plenarsitzungen teil, in denen bedeutende Themen

- Antrag: Aufklärung über die Menstruation und Zugang zu kostenlosen Periodenprodukten verbessern
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG)
- Mündlicher Bericht zur Position der Landesregierung zur Unterstützung einer möglichen Stadtbahn in Kiel

Im Anschluss an die Plenarsitzungen fand eine offene Diskussion mit Abgeordneten der CDU, SPD und Grünen statt. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit, ihre Fragen zu stellen und ihre Perspektiven zu teilen. Den Abschluss des Tages bildete ein geselliges Beisammensein im Fraktionssaal der CDU. Hier wurden die Gespräche bei einem Imbiss mit dem Fraktionsvorsitzenden Tobias Koch und dem Landtagsabgeordneten Ole Plambeck vertieft.

Der Besuch des Kieler Landtags bot den Teilnehmer*innen nicht nur einen Einblick in die parlamentarische Arbeit, sondern auch die Gelegenheit, direkt mit den Entscheidungsträgern in Kontakt zu treten. Es war für alle eine spannende und lehrreiche Veranstaltung, so das Resümee der Teilnehmenden.

Gemeinde Groß Rönnau

Bürgermeisterin: Sybille Hamann
 23795 Groß Rönnau
 Travehof 1
 Tel. (0171) 92 85 649
 Internet: www.gross-roennau.info
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Telefonisch jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr, Tel. 0171/9285649, E-Mail: gross-roennau@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Rönnau am Donnerstag, 20.03.2025 um 19:00 Uhr, Alte Schule Groß Rönnau, Schulstraße 1, 23795 Groß Rönnau statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2024
- 3 Berichte
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Bürgermeisterin
- 4 Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Groß Rönnau
- 5 Erlass einer Satzung über die Feuerwehrgebühren der Freiwilligen Feuerwehr Groß Rönnau
- 6 1. Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung KiTa „Immenhuus“ in Klein Rönnau
- 7 Einwohnerfragezeit
- 8 Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlich

- 9 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 10 Evtl. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sybille Hamann
 Die Bürgermeisterin

Termine und Veranstaltungen

Dorfputz

Helfen Sie mit unser Dorf sauber zu halten!



29.03.2025

10.00 Uhr

Alte Schule Groß Rönnau



Bitte Arbeitsgeräte wie Eimer, Greifer und Handschuhe mitbringen.

Im Anschluss wollen wir bei einem kleinen Imbiss gemütlich zusammen kommen.

Unser Dank geht auch an alle, die wieder ihre Fahrzeuge zur Verfügung stellen!

Ihre Gemeindevertretung



Einladung zum Spieleabend



Wann: am **29.03.2025**
 um **19:00 Uhr**

Wo: in der „Alten Schule“ in Groß Rönnau

Was: Knobeln, Kniffeln und Skat

Wie immer: mit leckeren Fleischpreisen
 und Tombola!

Startgeld: 12,00 €

Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit glücklicher Hand und kommen demnächst vorbei, um die Anmeldungen entgegen zu nehmen.



herzlichst
der Vorstand



Anmeldung auch möglich unter:
vogelschuesserverein-gross-roennau@freenet.de
 Tel: 04551-2273 Kai- Holger Waschkowski

Gemeinde Klein Gladebrügge



1.stellv. Bürgermeister: Arne Hansen
 23795 Klein Gladebrügge
 Segeberger Straße 1
 Tel. (0 45 51) 69 01
 Internet: www.klein-gladebruegge.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Gladebrügge am Dienstag, 25.03.2025 um 20:00 Uhr, Feuerwehrhaus Klein Gladebrügge, Ohlenborger Redder, 23795 Klein Gladebrügge statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2024
- 3 Wahl eines/einer Bürgermeister*in
- 4 Wahl eines/einer zweiten stellvertretenden Bürgermeister*in
- 5 Umbesetzung/Nachbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 6 Berichte

- 7 Einwohnerfragezeit - Teil I -
- 8 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Klein Gladebrügge
- 9 Bestätigung der Wahl zum Gemeindeführer und stellv. Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klein Gladebrügge, sowie dessen Ernennungen und Aushändigung der Ernennungsurkunden
- 10 Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K11) der Gemeinde Traventhal nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Ab
- 11 Kommunale Wärmeplanung
- 12 Bau- u. Grundstücksangelegenheiten
- 13 Einwohnerfragezeit - Teil II -
- 14 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 15 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Arne Hansen

Der 1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Klein Rönnau

Bürgermeister: Andreas Dankert
23795 Klein Rönnau
Thunscher Weg 1 a
Tel. (04551) 90 80 838
www.klein-roennau.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Bau-, Finanz- und Schulausschusses

Es findet eine Sitzung des Bau-, Finanz- und Schulausschusses der Gemeinde Klein Rönnau am Mittwoch, 19.03.2025 um 19:00 Uhr, Haus Rönnau, Ton Hus Rönnau 2, 23795 Klein Rönnau statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.12.2024
- 3 Seekoppelring
 - aktueller Stand, Beschilderung, Rückbau der Baustraße und weitere Punkte
- 4 Kommunale Wärmeplanung
- 5 Sporthalle Ost
- 6 Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges
- 7 Wassermühle
 - aktueller Stand, Mieterhöhungen, Kellerabdichtung, Ausbaggern der Rönnau zwischen Mühle und B 432
- 8 Stand der widerrechtlich entfernten Bäume auf dem Müh-
lengrundstück
- 9 KiTa-Anbau
 - aktueller Stand
- 10 Timberbarg
 - aktueller Stand der Baumaßnahmen
- 11 Parkplatz gegenüber vom Bauhof
 - aktueller Stand der Pflasterarbeiten
- 12 Feuerwehrangelegenheiten
- 12.1 Feuerwehrfahrzeug
 - aktueller Stand
- 12.2 Feuerwehrranbau
 - aktueller Stand

- 12.3 Anschaffung von Ausrüstung
- 13 Flachswühren
 - aktueller Stand des neuen Spielplatzes für Jung und Alt
- 14 Bürgermeisterzimmer
 - aktueller Stand
- 15 Haus Rönnau
 - Nutzung des Außenbereiches zwischen großem Saal und Kindergartenanbau
- 16 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 17 Einwohnerfragezeit
- 18 Verschiedenes

André Klautke

Der Ausschussvorsitzende

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau am Donnerstag, 27.03.2025 um 19:00 Uhr, Haus Rönnau, Ton Hus Rönnau 2, 23795 Klein Rönnau statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2024
 - 3 Berichte
 - 4 Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rönnau
 - 5 1. Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung KiTa „Immen-
huus“ in Klein Rönnau
 - 6 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
 - 7 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwen-
dungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2023
 - 8 Beratung und Beschlussfassung über die Neuverteilung der
Rücklagen zum 01.01.2024
 - 9 Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des
Jahresüberschusses 2023
 - 10 Beratung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B
ab 01.01.2025
 - 11 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
 - 12 Bau- u. Grundstücksangelegenheiten
 - 13 Terminhinweise
 - 14 Einwohnerfragezeit
 - 15 Verschiedenes
- ##### Öffentlicher Teil
- 16 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Andreas Dankert

Der Bürgermeister



Termine und Veranstaltungen

LAUFTREFFNEWS

Laufaufbaukurs von 30 auf 60



Laufaufbaukurs 2025 beim SC Rönna: Von 30 auf 60 Minuten!

Kursstart: Sonntag, 16. März 2025
Zeit: 9:30 Uhr
Treffpunkt: Ton Hus, Klein Rönna

Start 16.03.2025

Nach unserem erfolgreichen Laufanfängerkurs geht's direkt weiter! Unser Aufbaukurs „Von 30 auf 60“ richtet sich an alle, die schon eine halbe Stunde am Stück laufen können und ihre Ausdauer weiter steigern möchten. Gemeinsam trainieren wir unter fachkundiger Anleitung und wachsen Schritt für Schritt – mit dem Ziel, am Ende des 10-wöchigen Kurses in 60 Minuten etwa 7 Kilometer durchzulaufen.

Kursinhalte:
Steigerung der Ausdauer auf 60 Minuten Laufen ohne Pause
Wöchentliche Fortschritte mit der Gruppe
Tipps für Lauftechnik und Belastungssteuerung
Motivation und Austausch in einem tollen Team

Kosten:
Für Vereinsmitglieder kostenlos
Nicht-Mitglieder zahlen 40 € für den gesamten Kurs

Anmeldung:
Melde dich jetzt an und sichere dir deinen Platz: laufftreff@scroennau.de

Für alle, die schon weiter fortgeschritten sind:
Walker (ab 6 km/h), erfahrene Läufer oder Wiedereinsteiger, die bereits eine Stunde laufen oder walken können, sind jederzeit herzlich willkommen!



Gemeinde Krems II

Bürgermeisterin: Katharina Jaacks
23827 Göls
Gölser Dorfstraße 7
Tel. (04559) 39 30 335
oder (04551) 999 50 91 (Büro)
www.krems2.info



Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krems II (Straßenreinigungssatzung)

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH)
- § 45 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH),
- § 46 StrWG SH und des
- § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 StrWG SH, alle in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.02.2025 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern aufgelegt. Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße an, besteht die Reinigungspflicht in der entsprechenden Frontlänge für alle Rinnsteine, an welchen das jeweilige Grundstück anliegt. Diese Regelungen gelten innerhalb der bebauten Ortslagen auch für unbebaute Grundstücke. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 umfasst eine Reinigung bei Verschmutzung spätestens in einem wiederkehrenden Rhythmus von vier Wochen für die folgenden Straßenteile:
 - die Gehwege
 - die begehbaren Seitenstreifen
 - die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - die Rinnsteine
 - die Mulden einschließlich der Parkflächen

SC RÖNNAU 74 e.V.

EINLADUNG

20.02.2025

zur 51. Jahreshauptversammlung des SC Rönna 74 e. V.
am Freitag, den 21. März 2025, um 20.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
3. Grußworte der Gäste
4. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
5. Genehmigung des Protokolls der 50. Jahreshauptversammlung v. 08.03.2024
6. Ehrungen
7. Berichte
 - a) Vorstand
 - b) Finanzen
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
9. Wahlen
 1. Eine Person in den geschäftsführenden Vorstand
 - a) bisher Conrad Ilgmann
 - b) bisher Boris Fenker
 2. Ein Kassenprüfer (in) für 2 Jahre
10. Genehmigung des Haushaltsplanes 2025 einschließlich der Anpassung von Beiträgen und der Beitragsordnung.
11. Anträge (müssen bis zum 10.03.2025 schriftlich oder per Mail info@scroennau.de beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.)
12. Termine 2025 / 2026
13. Verschiedenes

Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.
(Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.)

Mit freundlichen Grüßen

Conrad Ilgmann
„Vorstand“

Dane Tobias Henning
„Vorstand“

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Eine eventuell vorgenommene parallele Straßenreinigung durch die Gemeinde erfolgt als Serviceleistung. Sie entbindet die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer, durch diese Satzung übertragenen, Straßenreinigungspflicht.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub und der Entfernung wildwachsender Kräuter.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem im § 2 Abs. 2 bestimmten Reinigungsrhythmus zu säubern. Das unmittelbare Umfeld der Einläufe in Entwässerungsanlagen und der Hydranten ist sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß der Abfallbeseitigung zuzuführen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Verfügt eine Straße nicht über einen eigenen Gehweg, so ist die Fahrbahn auf einer Breite von 1,00m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege, bei Straßen ohne eigenen Fußweg die Fahrbahnen selbst und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen. Dabei sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4**Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG SH die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5**Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht, unabhängig davon, ob es mit der Vorder- oder einer anderen Grundstückseite, und ob es mit einer oder mehreren Seiten heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG SH und § 23 Bundesfernstraßengesetz.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach den §§ 2 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 7**Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann (Einzelfallentscheidung).

§ 8**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krems II, 17.02.2025

gez. Katharina Jaacks
Die Bürgermeisterin
Gemeinde Krems II

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krems II vom 17.02.2025

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird eine Reinigung bei Verschmutzung spätestens alle vier Wochen der folgenden Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege
- die begehbaren Seitenstreifen
- die Radwege, auch soweit deren Nutzung für Fußgänger geboten ist
- die Rinnsteine
- die Mulden einschließlich der Parkflächen

Straßen

Dorfstraße
Warderbrück

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird eine Reinigung bei Verschmutzung spätestens alle vier Wochen der folgenden Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die begehbaren Seitenstreifen
- die Rinnsteine
- die Mulden einschließlich der Parkflächen

Straßen

Am Lohhof
Eutiner Landstraße
Fehrenwohld
Fehrenwohlder Weg
Gölser Dorfstraße
Hunsahl
Lammerhorst
Müssen
Seepark Warderbrück
Segeberger Straße
Twiete
Untersöhren
Wegekaten

► Termine und Veranstaltungen

Vogelschießenverein Krems II e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,
liebe Mitbürger der Gemeinde Krems II,

hiermit laden wir Sie/Euch herzlich zur Mitgliederversammlung des Vogelschießenvereins Krems II e.V. ein.
Wir treffen uns am Mittwoch, den 26. März 2025 um 19:30 Uhr im Gemeindehaus Krems II.



Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht 2024

4. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2024
5. Kassenbericht 2024
6. Kassenprüfbericht und Entlastung
7. Wahlen
 - 7.1. 2. Vorsitz
 - 7.2. Schriftführer
8. Veranstaltungen / Termine 2025
9. Wünsche / Verbesserungen
10. Anträge
11. Verschiedenes

Wir freuen uns auch über Anregungen, wenn ihr zu diesem Termin nicht kommen könnt. Kontaktiert uns einfach unter julianeknees@googlemail.com oder sprecht uns an.

Rabea Kantereit (1. Vorsitzende), Nina Baufeld (2. Vorsitzende), Thorsten Hopp (Kassenwart), Sven Sorgenfrei (Beisitzender), Juliane Knees (Schriftführerin)

Euer Vorstand des Vogelschießenvereins Krems II e.V.

**EINLADUNG zum
alljährlichen
DORFPUTZ
in der Gemeinde
Krems II
am 04. April 2025
um 18.00 Uhr
am Gemeindehaus.**

**Im Anschluss sind alle
Helfer*innen zu einem Imbiss
eingeladen.**

**Wir freuen uns über
zahlreiche Helfer*innen!**

**Mit herzlichem Gruß
Katharina Jaacks
Bürgermeisterin**

Gemeinde Negernbötel

Bürgermeister: Marco Timme
23795 Negernbötel
Rundling 9
Tel. (04551) 5393493

Internet: www.negernboetel.info



Termine und Veranstaltungen



Gemeinde Negernbötel

Liebe Negernbötelrinnen und Negernbötel!

Am
Sonntag, d. 29. März 2025
ab 10.00 Uhr
findet unser alljährlicher
DORFPUTZ



statt.
Wir möchten unsere Gemeinde frühjahrsfit machen
wollen dem Müll in der Landschaft zu Leibe rücken.

Hierzu brauchen wir Eure/Ihre Hilfe!
Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am Hambötel Huus

Nach getaner Arbeit wird es im Hambötel Huus eine kleine
Stärkung geben. Festes Schuhwerk, Handschuhe und gute
Laune sind mitzubringen.

Wir freuen uns über viele freiwillige Helfer.



*P.S.: In Hamdorf waren schon fleißige
Spaziergänger unterwegs, deshalb findet
dort kein Sammeln mehr statt.
Aber auch diese fleißigen Sammler sind
herzlich zum Imbiss eingeladen.*

Termine und Veranstaltungen

Jahreshauptversammlung Sei Dabei!

**Mittwoch, 26.03.2025
19 Uhr im Gemeindehaus**

Diese Einladung gilt für ALLE aus
Altengörs! Kommt unverbindlich vorbei,
tauscht euch mit uns aus, gestaltet mit
und äußert eure Meinung. Themen sind
unter anderen: Spielplatzgestaltung,
Dorfaktivitäten, Vogelschießen, ...

Wir freuen uns auf euch!

Euer Vogelschießerverein Altengörs

Termine 2025 vormerken: Maikäfersammeln am
31.05., Vogelschießen am 19.07. & Tannenbaumfest
am 30.11.! Weitere Termine in Planung ...

Gemeinde Nehms

Bürgermeister: Jan Lawerentz
23813 Nehms
Schmiedeberg 3
Tel. (0170) 90 81 163
www.nehms.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

Bürgersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden ersten
Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr im Feuerwehr-
haus in Nehms statt.
Tel. 0170/9081163, E-Mail: nehms@amt-trave-land.de

Gemeinde Neuengörs

Bürgermeister: Thies Ehlers
23818 Neuengörs
Bahnhofstraße 35
Tel. 04550 98 57 56
Handy 0175 26 204 54
Internet: www.neuengoers.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Kindervogelschießen 2025

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Dorfgemeinschaft,
auch in diesem Jahr möchten wir wieder ein fröhliches
und geselliges Kindervogelschießen für Klein und Groß in
Neuengörs veranstalten!

Gemeinsam wollen wir einen unvergesslichen Tag voller
Spaß, spannender Spiele und guter Laune erleben. Freut
euch auf ein buntes Programm, tolle Preise und natürlich
die feierliche Krönung unserer Königskinder.

Lasst uns gemeinsam Tradition und Gemeinschaft feiern.

Wir freuen uns auf euch und bedanken uns bei allen
Helfern und Sponsoren!

**Samstag, den 14.06.2025
Bolzplatz / Spielplatz Neuengörs**

Im März sind wir als Spendensammler unterwegs und listen die
teilnehmenden Kinder sowie Helfer auf.

In Vorfreude auf ein fröhliches Fest und viele glückliche Kinderaugen!

Der Vorstand des
Kindervogelschießervereins Neuengörs

Save the date:
Laterne Laufen: 15.11.2025

Gemeinde Pronstorf

Bürgermeister: Jörg-Thomas Ohm
23820 Pronstorf
Hauptstraße 5
Tel. (0 45 06) 8 91 91
Internet: www.pronstorf.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

DRK-Blutspende



in der Grundschule Goldenbek
Pronstorfer Straße 19 in Goldenbek
am Montag, 24. März 2025 von 16.00 – 19.30 Uhr



Kinder- Dorffest 14.06.2025

Mit dem Anbruch des neuen Jahres sind wir bereits emsig damit beschäftigt, die Festlichkeiten für unser Kinder-Dorffest zu planen. Der Termin wurde bereits festgelegt, und wir können es kaum erwarten, unseren jüngsten Gemeindemitgliedern wie jedes Jahr ein unvergessliches Fest zu bereiten. Um dies zu realisieren, werden wir vom 01. April bis zum 30. April Spenden sammeln, um großzügige Gaben für die Veranstaltung zu erhalten.

Die Sammlungseinteilung:

Eichenweg, Kastanienweg: Peter Riede // **Neukoppel:** Nicole Hugo
Butterstieg: Katja Bruns // **Kamp, Grüner Weg, Pappelweg:** Jana Degner
Butterstieg: Oliver Aden // **Ligusterstraße:** Nadine Körs
Bahndamm: Christiane Pehlgrim // **Ahornweg, Buchenweg:** Patrick Schmidt
Wulfsfelde: Clara Plähn + Jaqueline

Nach der durchweg positiv angenommenen Veranstaltung im letzten Jahr in Zusammenarbeit mit Wulfsfelde möchten wir diese Tradition gerne fortsetzen.

Prüft schon gerne jetzt, ob eure Kinder oder Enkelkinder an diesem besonderen Event teilnehmen können. Um sicherzustellen, dass dieses Fest für unsere Kleinen unvergesslich wird, suchen wir weiterhin engagierte Helfer für verschiedenste Aufgaben. Jede helfende Hand trägt dazu bei, dass dieses Fest zu einem wahren Highlight wird.



Euer Vogelschießer Reinsbek e.V.

der Homepage der Landfrauen Pronstorf veröffentlicht werden. Jeder Teilnehmer der Veranstaltung haftet für sich selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Gemeinde Rohlstorf

Bürgermeister: Tim Breckwoldt
23821 Rohlstorf
Schulstraße 26
Tel. (04559) 188441
Mobil: 0174 1969712
Internet: www.rohlstorf.info



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinde Rohlstorf am Mittwoch, 19.03.2025 um 18:00 Uhr, Alte Schule Warder, Kirchweg 1, 23821 Rohlstorf statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet: „Fläche südlich der Kirchstraße, östlich der Seestraße und nördlich der Seestraße Nr. 23 im Ortsteil Warder“

Anschließend:

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rohlstorf am Mittwoch, 19.03.2025 um 18:30 Uhr, Alte Schule Warder, Kirchweg 1, 23821 Rohlstorf statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2024
- 3 Einwohnerfragezeit I
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Umrüstung der Sirenen in der Gemeinde Rohlstorf
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Transporters für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rohlstorf
- 8 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Rohlstorf
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Gemeindetraktors
- 10 1. Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung KiTa „Immenhuus“ in Klein Rönnau
- 11 1. Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung KiTa „Drei Freunde“ in Warder
- 12 Beratung und Beschlussfassung einer Rechtsberatung zum Thema „Umspannwerk+Hochspannungsleitung“ in der Gemeinde
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- 15 Einwohnerfragezeit II

Voraussichtlich nichtöffentlich

- 16 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 17 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Tim Breckwoldt
Der Bürgermeister



LandFrauen-Arbeit auf Landesebene

Liebe Landfrauen!
Zu unserer Aprilveranstaltung
am Dienstag, den 8. April, 19.30 Uhr, im Bekhuus in Reinsbek
laden wir herzlich ein.

Wir wollen selbstgebackene Pizza essen und uns den Vortrag

Wie? Was? Warum?

LandFrauen-Arbeit auf Landesebene

anhören. Frau Messer-Radtke vom Landesverband erklärt uns die Arbeit, Strukturen und Aufgaben der Ortsvereine, Kreisverbände und des Landesverbandes. Welche Gremien gibt es und wofür setzt sich der Landesverband ein. Und natürlich hoffen wir auf Antwort, warum von unserem Mitgliedsbeitrag so wenig im eigenen Verein verbleibt. Anmeldungen bitte bis zum 03.04.25 bei Inge Wiedekamp unter 04553-1279. Bitte bei Anmeldung mitteilen, wer eine Pizza backen kann. Wir weisen darauf hin, dass Fotos, die auf unseren Veranstaltungen aufgenommen werden, weitergegeben und auf

► Termine und Veranstaltungen

22. März 14 Uhr Seniorenclub Rohlstorf
Theaternachmittag auf dem Gut Rohlstorf/
Galerie mit Kaffeetrinken

**DRK-Ortsverein
„Am Wardersee“ e.V.**

Einladung zur Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins „Am Wardersee“ e.V.
am Freitag, d. 28. März 2025, ab 15.00 Uhr in Rohlstorf-Warder,
„Alte Schule“, Kirchweg 1
Es wird keine Einzeleinladung verschickt!
Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist rechtswirksam.

Nach der Kaffeetafel beginnen wir mit folgender **Tagesordnung**:

1. Begrüßung
2. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13. April 2024 und Genehmigung
3. Jahresbericht 2024
4. Kassenbericht 2024
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstandes
7. Wahlen:
 - Kassenprüfer/in (bisher Richard Witt/Herbert Hartz)
 - Delegierte zur Kreisversammlung (bisher Evelyn Drobinski/Richard Witt)
8. Wirtschaftsplan 2025 (lt. § 18 OV-Satzung)
9. Ehrungen
10. Vortrag (ca. 30 Minuten) über die Arbeit der DRK-Wasserwacht von Sven Evers
11. Verschiedenes

Wir hoffen auf einen zahlreichen Besuch unserer Versammlung und bedanken uns bei allen Helfern und Spendern. Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Ortsverein auch in diesem Jahr wieder tatkräftig unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr DRK-Ortsverein
gez. Emmy Seeburg-Jörke

Gemeinde Schieren



Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher
23795 Schieren
Segeberger Straße 3
Tel. (04551) 5171155
Internet: www.schieren.info
Alle Termine im Internet unter: **SITZUNGSKALENDER**

► Termine und Veranstaltungen

22. März 15 Uhr Jahreshauptversammlung des SoVD,
Gasthof zur Linde
27. März 19.30 Uhr „Wir für Schieren“, Jahreshauptversamm-
lung, Gasthof zur Linde

Gemeinde Seedorf



Bürgermeister: Philipp Frank
23823 Seedorf, Rövkamp 12
Tel. (04555) 715822
Internet: www.gemeinde-seedorf.de
Alle Termine im Internet unter: **Sitzungskalender**

► Amtliche Bekanntmachungen

**Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Trave-Land**

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteu-
ergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der
Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2024 folgende Haushalts-
satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbe-
trag der Erträge auf | 4.865.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.536.000 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 329.400 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichs-
rücklage nach § 26 Absatz1 Satz 2 | |
| GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruch-
nahme der Ausgleichsrücklage | 329.400 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| 2. im Finanzplan mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.758.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.351.000 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Fi-
nanzierungstätigkeit auf | 1.950.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Fi-
nanzierungstätigkeit auf | 2.422.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Inve-
stitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen auf | 1.900.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-
mächtigungen auf | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 200.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausge-
wiesenen Stellen auf | 1 Stelle. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grund-
steuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Be-
triebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

**Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmä-
ßige Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungser-
mächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermei-
sterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82
Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Traventhal, den 24. Februar 2025

gez. Philipp Frank
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 24. Februar 2025

gez. Bernd Sulimma
Der Amtsvorsteher
Amt Trave-Land

Termine und Veranstaltungen



Freiwillige Feuerwehr Seedorf-Schlamersdorf



Die Freiwillige Feuerwehr Seedorf-Schlamersdorf lädt ein zum **Skat-, 66- und Knobelabend** am Freitag, 28. März 2025 um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus in Seedorf. Auch in diesem Jahr gibt es wieder Fleischpreise zu gewinnen! Startgeld: 10,- €
Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend, bei dem der Spaß im Mittelpunkt steht.
Es freuen sich

die Kameraden der FF Seedorf-Schlamersdorf



Liebe Eltern, Großeltern und Kinder

Wir möchten Euch herzlich einladen zu unserem

**Kleider- und Spielzeugmarkt in der kleinen
Turnhalle in Schlamersdorf**

Sonntag, 30. März 2025

13:00 bis 15:00 Uhr

**Einlass für werdende und stillende Mamis sowie
Eltern mit Säuglingen und Kinderwagen plus zwei**

Begleitpersonen ab 12:00 Uhr

Es wird gut erhaltene Frühjahr und Sommerkinderkleidung, Umstandskleidung, Säuglingsausstattung, Kinder-Sportkarren und Autositze angeboten, sowie alles an Spielzeug: von Lego und Playmobil, über Barbie, Baby Born und Puppenzubehör, bis zu Badespielzeug, Bücher, DVD's und Schaukelpferden. Auch Fahrräder, Bobby Cars und eben alles für draußen.

Wir freuen uns auf Euch!

Die Nummernvergabe ist ab dem 10.3.2025 unter kleidermarkt-nehms@gmx.de und wer noch Lust hat uns zu helfen, meldet euch gerne.

Mit Kaffee & Kuchen (auch zum mitnehmen!) und natürlich auch wieder für unsere kleinen Besucher Capri Sonne, Brezeln und Naschütten.

DRK-Ortsverein Seedorf und Umgebung



Wir brauchen Sie als Mitglied!

Wir sind ein ehrenamtlicher Vorstand und haben die Bedenken, dass wir durch Überalterung immer weniger Mitglieder im Verein werden.

Wir sind sehr froh, über unsere älteren Mitglieder, dennoch möchten wir, dass die aktive Mitarbeit auf mehrere jüngere Schultern verteilt werden kann.

Bitte werden Sie Mitglied bei uns.

Unser Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes wurde 1971 gegründet. Zum Ortsverein gehören die Gemeinde Seedorf sowie der Ort Kamp aus der Gemeinde Travenhorst. Zurzeit zählt der DRK-Ortsverein 69 Mitglieder, von denen 6 den Vorstand bilden.

Wir möchten Sie gern zur Unterstützung unserer Aktivitäten einladen:

- Monatliche Teilnahme an unserer „Gemeinsamen Mahlzeit“ in der Mensa der Grundschule in Schlamersdorf
- Betreuung und Verköstigung der Blutspendetermine in der Grundschule in Schlamersdorf
- (Haus) Spendensammlung im Frühjahr oder Herbst jedes Jahres
- Beteiligung an den Gemeindefesten und dem jährlichen Weihnachtsbasar
- Besuche zu runden Geburtstagen oder als Besuchsfreund für einsame Gemeindemitglieder
- Durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen Sie die Schwimmkurs-Prämie für erfolgreiche Seepferdchen oder Bronze-Abzeichen

Oder unterstützen Sie uns als passives Mitglied.

Besuchen Sie unsere Veranstaltungen, wie zum Beispiel

- Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort als Ferienprogramm
- Erste Hilfe Kurs für Grundschulkinder in den Sommerferien
- Informationsveranstaltungen
- Jährliche Theaterfahrt

Kommen Sie doch auch!

Gern nehmen wir auch Anregungen von Ihnen für neue Betätigungsfelder auf.

Kontaktaufnahme über

Rosalie Eibl drk.ortsverein@gmx.de oder 0176/534 475 244

Uta Nissen-Lange, Meike Kleindienst, Gerhild Dzaack, Matthias Schinzel oder Manuela Gloe.

Gemeinde Stipsdorf



Bürgermeister: Stefan Kresse
23795 Stipsdorf
Dorfstraße 23
Tel. (0 45 51) 27 75
Internet: www.stipsdorf.info



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stipsdorf am Donnerstag, 20.03.2025 um 20:00 Uhr, Dorfhaus Stipsdorf, Dorfstraße 6 a, 23795 Stipsdorf statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2024
- 3 Berichte
- 4 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Stipsdorf

- 5 Erneuerung der Regenwasserleitung & Trinkwasserleitung Dorfstraße - Erweiterung Auftrag
 - 6 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
 - 7 Beratung und Beschlussfassung über die Neuverteilung der Rücklagen aus dem Jahresabschluss 2023 auf die Rücklagen zum 01.01.2024
 - 8 Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses aus dem Jahresabschluss 2023
 - 9 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023
 - 10 Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze von Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2025
 - 11 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025
 - 12 Einwohnerfragezeit
 - 13 Verschiedenes
- Öffentlicher Teil**
- 14 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Stefan Kresse
Der Bürgermeister

Gemeinde Strukdorf

Bürgermeisterin: Ute Zucker
23815 Strukdorf
Dorfstraße 31
Tel. (04553) 98 96 79
E-Mail: strukdorf@amt-trave-land.de
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

Terminhinweis!

31. März 19.30 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung
Die Tagesordnung erscheint in der nächsten Ausgabe von Uns Dörper.

DRK-Blutspende

in der Grundschule Goldenbek
Pronstorfer Straße 19 in Goldenbek
am Montag, 24. März 2025 von 16.00 – 19.30 Uhr



Einladung zur öffentlichen Versammlung

Der Vogelschießerverein Strukdorf lädt hiermit herzlich alle Strukdorferinnen und Strukdorfer zur öffentlichen Versammlung am **Mittwoch, 02. April 2025 um 19:30 Uhr** in das Gemeindehaus ein.



Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Planung Vogelschießen am 24. Mai 2025
4. Verschiedenes

Viele Grüße vom

Vorstand

Gemeinde Travenhorst

Bürgermeister: Michael Götsche
23827 Travenhorst
Dorfstraße 19



Internet: www.travenhorst.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Travenhorst am Donnerstag, 27.03.2025 um 19:00 Uhr, Haus der Gemeinde Travenhorst, Tewskoppel 1, 23827 Travenhorst statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.01.2025
 - 3 Berichte
 - 3.1 des Bürgermeisters
 - 3.2 der Ausschüsse
 - 3.3 der Feuerwehr
 - 4 Einwohnerfragezeit I
 - 5 Sanierung der Travebrücke der K1 in Travenort durch den Kreis Segeberg im Sommerzeitraum 2025 unter Vollsperrung- Information, Beratung und Beschluss über etwaige Belange der Gemeinde
 - 6 Beratung über Bauvorhaben durch die Gemeinde im Jahr 2025- Beratung und Beschluss über das weitere Vorgehen, die Aufgabenverteilung und etwaige Beauftragungen
 - 7 Feuerwehrwesen und Notfall/Katastrophenschutzplanung- Aktuelles, Beratung und weiteres Vorgehen
 - 8 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - 9 Verschiedenes
 - 10 Einwohnerfragezeit II
- Öffentlicher Teil**
- 11 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Michael Götsche
Der Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Travenhorst beschäftigt sich zurzeit mit der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die planerischen Grundlagen der gemeindlichen Entwicklung für die folgenden ca. 15 Jahre zu schaffen und insbesondere Flächen für den örtlichen Baulandbedarf sowie für die Entwicklung von Natur und Landschaft zu sichern. Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **24.03.2025 bis zum 25.04.2025** frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und sich über die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während dieses Zeitraumes können alle an der Planung Interessierten den Vorentwurf im Internet unter der Adresse www.amt-trave-land.de/gemeinden/travenhorst/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene einsehen sowie Stellungnahmen zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauleitplanung@amt-trave-land.de abgegeben werden.

Zusätzlich kann der Vorentwurf auch in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen könnten, angemessen zu beteiligen. **Ausdrücklich können auch Kinder und Jugendliche von der Einsichtnahme der Vorentwürfe Gebrauch machen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben.**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das auch im Internet eingestellt ist und in der Amtsverwaltung Trave-Land ausliegt.

Travenhorst, 04.03.2025

Gemeinde Travenhorst
Der Bürgermeister
gez. Michael Göttische

Gemeinde Traventhal



Bürgermeister: Patrick Leienbach
23795 Traventhal
Dorfstraße 4
Tel. 04551-5393526
Internet: www.traventhal.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land

Haushaltssatzung der Gemeinde Traventhal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresüberschuss von

einem Jahresfehlbetrag von

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich

einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

946.700 EUR

942.600 EUR

4.100 EUR

0 EUR

0 EUR

0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

916.800 EUR

831.400 EUR

950.000 EUR

1.027.500 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsabkommen auf

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- 900.000 EUR

.....EUR

200.000 EUR

0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2. Gewerbesteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

270 %

325 %
- 340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Traventhal, den 24. Februar 2025

gez. Patrick Leienbach
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 24. Februar 2025

gez. Bernd Sulimma
Der Amtsvorsteher
Amt Trave-Land

Termine und Veranstaltungen

Gemeinde Wakendorf I



Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn
23845 Wakendorf I
Lohsacker Weg 23
Tel. 04550-1226
Internet: www.wakendorf.info

Bürgermeistersprechstunde

Jeden 1. Mittwoch des Monats von 18.30 bis 19.30 Uhr findet die Bürgermeistersprechstunde im Dörphuus statt. Ich freue mich, wenn Sie davon rege Gebrauch machen würden, um etwaige Anliegen vorzutragen.

Ihr Bürgermeister Patrick Leienbach

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf I am Dienstag, 25.03.2025 um 19:30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Wakendorf I, Lohsacker Weg 10, 23845 Wakendorf I statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.01.2025
- 3 Berichte
- 4 Sachstand zum Bau des Brückenbauwerks der DB über die Havighorster Straße
- 5 Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wakendorf I für das Gebiet „Havighors-ter Straße 24a-e“ und „Achter de Bahn 9 - 13“
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Grundstückspreise und das Verfahren zum Verkauf der neuen Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wakendorf I für das Gebiet „Havighorster Straße 24a-e“ und „Achter de Bahn 9 - 13“
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Rahmenvereinbarung über die Ko-Finanzierung des Friedhofs der Kirchengemeinde Neuengörs und der Gemeinde Wakendorf I
- 8 Einwohnerfragezeit
- 9 Sachstand bei den Umbauabsichten von barrierefreien Sanitäranlagen im DGH
- 10 Information, Beratung und ggf. Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans inklusive eines landschaftspflegerischen Begleitplans zur Errichtung einer Biogasanlage im Außenbereich der Gemeinde Wakendorf I
- 11 Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlich

- 12 Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 13 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Dr. Dieter Bohn
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land Haushaltssatzung der Gemeinde Wakendorf I für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2025 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresüberschuss von

einem Jahresfehlbetrag von

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich

einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

824.700 EUR

911.800 EUR

0 EUR

87.100 EUR

87.100 EUR

0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

770.100 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

811.800 EUR

289.600 EUR

327.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- 160.000 EUR

0 EUR

0 EUR

0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

370 %

390 %
2. Gewerbesteuer

350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.03.2025 erteilt.

Wakendorf I, 05.03.2025

gez. Dr. Dieter Bohn
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 05.03.2025

gez. Bernd Sulimma
Der Amtsvorsteher
Amt Trave-Land

Satzung der Gemeinde Wakendorf I über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2, § 27 und § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8, § 9, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH),
- § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.01.2025 folgende Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt**Schmutzwassergebühr**

- § 3 Grundsatz
§ 4 Grundgebühr
§ 5 Zusatzgebühr
§ 6 Gebührenpflichtige
§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit
§ 9 Vorauszahlungen
§ 9a Öffentliche Last

III. Abschnitt**Schmutzwasserbeitrag**

- § 10 Grundsatz
§ 11 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 12 Beitragsmaßstab
§ 13 Beitragssatz
§ 14 Beitragspflichtige
§ 15 Entstehung der Beitragspflicht
§ 16 Vorauszahlungen
§ 17 Heranziehung und Fälligkeit
§ 18 Ablösung

IV. Abschnitt**Grundstücksanschlussleitung**

- § 19 Allgemeines
§ 20 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
§ 21 Ermittlung des Erstattungsanspruchs
§ 22 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

V. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 23 Mehrwertsteuer
§ 24 Auskunft- und Duldungspflicht
§ 25 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen
§ 26 Datenverarbeitung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§1****Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in Wakendorf I.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
 - Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).
 - Benutzungsgebühren (Grund- und Zusatzgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 2**1. Begriffsbestimmungen**

- (1) Zentrale (öffentliche) Schmutzwasserbeseitigungsanlage: Die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde betrieben. Die Gemeinde hat für die Beseitigung des Schmutzwassers mind. einen Klärteich, in welchen die das Schmutzwasser der Anschlussnehmer eingeleitet wird.
- (2) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage: Wer nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist, muss sein Abwasser dezentral beseitigt. Die Beseitigung erfolgt entweder über Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nicht von der Gemeinde sondern durch den Grundstückseigentümer.
- (3) Mischwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Mischwasserleitungen, in welchen das Regen- und Schmutzwasser gesammelt fließt.
- (4) Trennwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen. Das Regen- bzw. Schmutzwasser fließt getrennt in die entsprechende Leitung. Es können auch beide Systeme gemischt in einem Entsorgungsgebiet auftreten.
- (5) Entsorgungsleitung: Die Entsorgungsleitungen sind die Schmutzwasser- bzw. Mischwasserleitungen im Entsorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.
- (6) Grundstücksanschlussleitungen: Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Grundstücksanschlussleitung betrifft die Leitung in der öffentlichen Straße ab Abzweiger der Entsorgungsleitung bis zur Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) des jeweiligen anzuschließenden Grundstücks.
- (7) Hausanschlussleitung: Die Hausanschlussleitung ist kein Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Hausanschlussleitung ist die Leitung ab Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, welcher von Schmutzwasser beseitigt werden soll.
- (8) Anschlussnehmer: Der Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Entsorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist.
- (9) Wasserzähler: Der Wasserzähler ist ein Messgerät zur Erfassung des durchflossenen Wasservolums. Der Wasserzähler befindet sich auf dem angeschlossenen Grundstück und gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

II. Abschnitt**Schmutzwassergebühr****§ 3****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Schmutzwassergebühren, gesplittet in Grund- und Zusatzgebühren, für die Grundstücke, die an diese zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 4**Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler berechnet. Sie beträgt für jeden Wasserzähler 2,00 Euro monatlich. Im Sonderfall nach der Anzahl der vorhandenen Anschlüsse.

§ 5**Zusatzgebühr**

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m³.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 0,20 Euro je m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Sofern im Einzelfall auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin die Gemeinde auf den Einbau von Wasserzähler verzichtet, wird die Abwassergebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Einwohner und für die übrigen Benutzer (häusliche, gewerbliche oder industrielle Abwässer) nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Ein Einwohnergleichwert im Sinne dieser Abwassergebührensatzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahreswassermenge eines Einwohners bezogen ist.

Es werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt:

- | | | |
|--|---|-----|
| a) je Einwohner (Haupt- oder Nebenwohnung) | 1 | EGW |
| b) Gaststätten | | |
| ohne Küchenbetrieb je angefangene 3 Plätze | 1 | EGW |
| mit Küche je angefangene 2 Plätze | 1 | EGW |
| Saal je angefangene 10 Plätze | 1 | EGW |
| c) Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Behörden, Banken und sonstige Betriebe ohne Produktionswasser je angefangene 2 Arbeitnehmer | 1 | EGW |
| d) Schulen, Kindergärten und andere öffentliche Einrichtungen je angefangene 10 Plätze | 1 | EGW |
| e) Hotels, Fremdenzimmer | | |
| <u>Bettenzahl x Ausnutzung (Tage)</u> | | |
| 365 | 1 | EGW |
| f) Zelt- und Campingplätze sowie gleichartige Einrichtungen je genehmigte(n) Zelteinheit/Standplatz | 1 | EGW |

Stichtag für die Errechnung der EGW ist jeweils der 01. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt der Gebührenpflichtige oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist der Stichtag der 01. des auf das Ereignis folgenden Monats.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuvor erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Sofern bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Wassermesser erfolgen kann, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 50 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Für ein Grundstück, auf dem durch einen Hausanschluss eine Verbindung zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und hierdurch die Vorhalteleistung der Gemeinde in Anspruch genommen wird, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht des Gebührenpflichtigen. Für ein Grundstück, von dem aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühren ist das Kalenderjahr. Soweit die Schmutzwasserzusatzgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 3 a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist; dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist die sich mit diesem zeitlich überwiegend deckende Ableseperiode.

(2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, zu den Abwassergebühren veranlagt; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden.

(4) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert.

(2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Vorauszahlung auf die Schmutzwasserzusatzgebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen; kommt er der Aufforderung nicht nach, kann der Verbrauch geschätzt werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist für die Vorauszahlung auf die

Schmutzwassergrundgebühr von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Bescheid festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden. Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten so lange auch für den folgenden Erhebungszeitraum mit den Fälligkeiten nach Satz 1 bis die Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum aufgrund von Absatz 2 neu berechnet und neu festgesetzt worden sind.

§ 9 a Öffentliche Last

Die Schmutzwassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

III. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag

§ 10 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteile. Bestandteil der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind:

- a) die Einrichtungen zur Behandlung von Schmutzwasser, z. B. bestehend aus dem oder den Klärteich(en)/Klärwerk(en) sowie die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient,
- b) das Schmutzwasser- bzw. Mischwasserleitungsnetz und die Pumpstationen,
- c) die Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Übergabe an die Grundstücksgrenze.

§ 11 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und eine entsprechende Anschlussgenehmigung vorliegt.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 12 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallele,
 - e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
 - f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche;
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Golfplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl eines Vollgeschosses,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der bei den einen Schmutzwasserbedarf auslösenden Baulichkeiten überwiegend vorhandenen Vollgeschosse bzw. bei Grundstücken im Außenbereich für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe i) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauERlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 1,19 Euro je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 14 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 12 Abs. 3 Buchstabe f), g) oder Satz 2 bis 4 die nach § 12 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände oder erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 16 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 14 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 17 Heranziehung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird mit dem Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 18 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 13 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

IV. Abschnitt Grundstücksanschlussleitung

§ 19 Allgemeines

(1) Der Grundstücksanschluss wird entweder von der Gemeinde oder dem Grundstückseigentümer selbst hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Wird die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers tätig so gilt § 20 dieser Satzung.

(2) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 20 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss her, verbessert, erneuert, ändert oder beseitigt ihn, so sind der Gemeinde die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch für die Herstellung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 21 und 22 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Ermittlung des Erstattungsanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten von der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Erhält ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung einzeln berechnet.

§ 22 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Mehrwertsteuer

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträge sind Bruttobeträge, etwaige Mehrwertsteueranteile sind darin enthalten.

§ 24 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 25 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Grundstückseigentümers bzw.

Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für

die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 19, 24 und 25 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wakendorf I tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wakendorf I über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.10.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021, außer Kraft.

Wakendorf I, den 28.01.2025

gez. Dr. Dieter Bohn
Der Bürgermeister
Gemeinde Wakendorf I

Termine und Veranstaltungen

15. März		Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein“
	15:00	DGH: JHV DRK
18. März	14:30	DGH: Kartenspielgruppe; Gemeinderatssitzung verlegt!
19. März	19:30	DGH: Theater - „Charles Tante“ 19.30 Mitgliederversammlung des SCW im Sportlerheim Wakendorf I.
21. März	19:30	DGH: Theater - „Charles Tante“
22. März	19:30	DGH: Theater - „Charles Tante“
23. März	16:00	DGH: Theater - „Charles Tante“
25. März	19:30	DGH: Gemeinderatssitzung - NEU
26. März	19:30	DGH: Theater - „Charles Tante“

Gemeinde Weede

Bürgermeister: Bernd Sulimma
23795 Weede
Stipsdorfer Straße 15
Tel. 04551 1809
Internet: www.weede.info



Termine und Veranstaltungen

16. März		Spielenachmittag des Kulturausschusses Weede
19. März	17 Uhr	Jahreshauptversammlung des SoVD im Dorfhaus in Weede
21. März	19 Uhr	Klönabend im Dorfhaus in Weede
05. April		Dorfputz



SPIELENACHMITTAG

für Groß und Klein



Viele verschiedene Spiele für drinnen und draußen werden gestellt

Von 3-99+ Jahre

KEIN STARTGELD UND KEINE PREISE NUR SPAS UND GESELLIGKEIT

Im Dorfhaus in Weede

Am 16. März von 15-18 Uhr



Als vorläufige **Tagesordnung** haben wir folgende Punkte vorgesehen:

01. Eröffnung und Begrüßung
 02. eventuelle Ergänzung zur Tagesordnung
 03. Gedenken verstorbener Mitglieder
 04. Grußworte der Gäste
 05. Genehmigung Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2024
 06. Berichte des Vorstandes (Vorstandsarbeit und Kassenbericht)
 07. Bericht der Revisorinnen zur Kassenprüfung mit Antrag zur Entlastung
 08. Wahlen:
 - a) 2. Vorsitzende/r
 - b) Schatzmeister/in
 - c) Schriftwart/in
 - d) 1 Revisoren/innen
 - e) Vertreter/innen für die Regionalkonferenz bzw. Arbeitstagen
 09. Ehrungen
 10. Verschiedenes (Veranstaltungen, Vorträge u. a.)
- Im Anschluss spielen wir eine Runde BINGO.

Anmeldung zur Versammlung wegen des Essens und Anträge zur Tagesordnung bitte bis Sonntag, d. 23.03.2025, an Harald Hinz (Tel.: 04559-188527; Mail: sovd-ovwensin-hi@online.de)

Deutsches Rotes Kreuz 
Ortsverein Am Wardersee e. V.



Erste-Hilfe Schulung beim TuS Garbek

Der TuS Garbek hatte in Kooperation mit dem DRK-Ortsverein Am Wardersee für Samstag, d. 01.03.2025, in das Haus der Gemeinde in Garbek zu einer Erste-Hilfe Schulung eingeladen.

Bei den 13 Teilnehmern herrschte reges Interesse und Mia Skowronek, Ausbilderin vom DRK-Kreisverband Segeberg, hatte im Rahmen der Schulung viele Fragen zu beantworten. Sie ging zunächst theoretisch auf grundlegende Fragen zu Maßnahmen bei der Hilfeleistung ein. Ruhe zu bewahren, die Lage einschätzen und in der Regel die Notrufnummer 112 zu wählen, seien wichtige Voraussetzungen für eine effektive Hilfe bei Verletzungen und Unfällen. Anhand von persönlichen Beispielen der anwesenden Übungsleiter, Betreuer, Jugendsportler und Unterstützer der Jugendabteilung des TuS wurde allen schnell klar, wie wichtig und lebensrettend die ersten Maßnahmen im „Fall der Fälle“ nicht nur auf dem Sportplatz, sondern in allen Lebensbereichen ist.

In Gruppenarbeit wurden in unterschiedlichen Fallbeispielen zu diversen Formen von Notfällen Lösungen erarbeitet, im Plenum vorgestellt und durch fachliche Hintergrundinformationen von der Kursleiterin vertieft. Trotz des ersten Themas hatte die Gruppe bei dem gegenseitigen Anlegen von unterschiedlichen Verbänden auch ihren Spaß.

Zur Stärkung in der Mittagspause hatte Evelyn Drobinski die vom DRK-Ortsverein Am Wardersee spendierte Pizza und Salate zur Stärkung organisiert. Entsprechend gerüstet ging es für die Teilnehmer in den überwiegend praktischen Teil der Veranstaltung. Nach einer entsprechenden Einweisung durch Mia Skowronek hatten die Ersthelfer nunmehr ausreichend Gelegenheit, aktiv zu üben. Bei einem 4-Stationen-Parcours wurde die richtige Ausführung zur stabilen Seitenlage trainiert. Die Übungspuppen für den richtigen Rhythmus bei der Herz-Druck-Massage oder den Einsatz mit einem Defibrillator wurden intensiv genutzt und verliehen den Übenden entsprechende Sicherheit für ihren Handeln. Letztendlich konnte jedes Gruppenmitglied mit einem Partner üben, wie einem verunfallten Motorradfahrer der Schutzhelm schonend abgenommen wird.

„Altes Wissen aufgefrischt und neue Erkenntnisse gewonnen“, fasste Sönke Pirk, Vorsitzender im TuS, in seinem abschließenden Resümee die Meinungen der Teilnehmenden zusammen und bedankte sich im Namen dieser für die fachkundige und lebendige

Gemeinde Wensin

Bürgermeisterin: Jana Lenz
 23827 Garbek
 Mühlenberg 55 c
 Tel. (04559) 99 98 84
 Internet: www.wensin.info
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

04. März	14.30 Uhr	Bingo des Seniorenkreises im Haus der Gemeinde
10. März	19.30 Uhr	Dienstabend Feuerwehr
20. März	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung Kinderförderverein, Haus d. Gemeinde
24. März	20 Uhr	Jahreshauptversammlung PASSOPP, Haus d. Gemeinde
30. März	11 Uhr	Jahreshauptversammlung Sozialverband, Haus d. Gemeinde
1. April	14.30 Uhr	Bingo des Seniorenkreises im Haus d. Gemeinde
05. April		Kleidermarkt f. Erwachsene im Haus der Gemeinde

Sozialverband Deutschland - Ortsverband Garbek

c/o Harald Hinz, Kirchweg 9,
 23827 Garbek - Garbek, d. 20.02.2025

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden die Mitglieder im SoVD Ortsverband Garbek zur diesjährigen

Jahreshauptversammlung
am Sonntag, d. 30. März 2025, um 11.00 Uhr,
in das Haus der Gemeinde, Segeberger Straße 1, Garbek,
 ein.

Schulung durch die Ausbilderin. In den Dank schloß er die unterstützende gute Zusammenarbeit mit dem DRK-Ortsverein ein.



Fotos: praktische Übungen wie stabile Seitenlage, Versorgung von Verletzten, Motorradhelm abnehmen, Einsatz am Defibrillator durch die Teilnehmenden

Gemeinde Westerrade

Bürgermeisterin: Silke Behrens
23815 Westerrade
Klingenbrooker Weg 5
Tel. (0 45 53) 7 95
Internet: www.westerrade.info



Termine und Veranstaltungen

22. März	Regio Cup Einrad - Sporthalle Geschendorf
24. März 16.45 - 19.30 Uhr	DRK-Pronstorf - Blutspende in Goldenbek
25. März 19.30 Uhr	Landfrauenverein Pronstorf - Bingo in Eilsdorf
29. März 19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung SV Westerrade im Sportlerheim Westerrade

DRK-Blutspende

in der Grundschule Goldenbek
Pronstorfer Straße 19 in Goldenbek
am Montag, 24. März 2025 von 16.00 – 19.30 Uhr



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Segeberg

Marienkirche

Sonntag, 16. März
10 Uhr Gottesdienst, Propst Dr. M. Dübbers
Sonntag, 23. März
10 Uhr Gottesdienst, Pastor M. Voß,
Diakon H. Laukamp u. Team
Sonntag, d. 30. März
10 Uhr Gottesdienst, Verabschiedung Fabio Paiano,
Pastor F. Cremonese

Versöhnerkirche

Mittwoch, 19. März
19 Uhr Passionsandacht, Diakon H. Laukamp u. Team
Samstag, 29. März
18 Uhr Abendgottesdienst, Pastorin E. Hoffmann

Gemeindezentrum Glindenberg

Sonntag, 16. März
11 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl, Pastor M. Voß

Kirchengemeinde Gnissau

Sonntag, 16. März

10 Uhr Regionaler Gottesdienst in Gnissau, Pastor Gottschalk

Sonntag, 23. März

10 Uhr Regionaler Gottesdienst in Curau,
Prädikant Volker Hein

Sonntag, 30. März

10 Uhr Gottesdienst in Gnissau, Pastor Prahll

Kirchengemeinde Glasau/Sarau

Sonntag, 16. März

10 Uhr „Lütt Kark“ für Kinder und alle, die mitmachen
möchten, Anja Schröder

Dienstag, 18. März

19.30 Uhr Sitzung Kirchengemeinderat, öffentlich, GMZ

Sonntag, 23. März

10 Uhr „Offene Kirche“, Sonntagsimpuls, GMZ

Dienstag, 25. März

15 Uhr Seniorennachmittag, GMZ



Seniorennachmittag
Dienstag, 25. März 2025
15:00 Uhr
Kirchengemeinde Sarau
Gemeindezentrum (GMZ)
Am Kirchplatz 1
23719 Glasau

Ein geladen sind Seniorinnen und
Senioren, sowie interessierte Personen,
die teilnehmen möchten und Lust auf
einen gemütlichen Nachmittag bei
Kaffee und Kuchen haben
☺

Sonntag, 30. März

17:30 Uhr Vorstellung der zu Konfirmierenden, Kirche,
Pastor Reimer Kolbe

Konfigruppe im Apfelgarten ↑

Pastor Kolbe mit drei seiner
Enkelkinder bei einer
Gottesdienstgestaltung ↓Sonntag Palmarum
13. April 2025
Konfirmation in Sarau
10:00 Uhr
Pastor Reimer KolbeFiete Baumeister, Sarau
Tizia Bruhns, Gießelrade
Ronja Claussen, Neuglasau
Elijah Fey, Sarau
Konstantina Papadopoulos,
Gießelrade
Lilija Runge, Liensfeld
Tira Senf, Gießelrade
Hanna Stöver, Liensfeld
Jonas Stoltzen, Glasau
Saskia Vogt, Sarau
Mia Wischniewski, Sibling

Kirchengemeinde Pronstorf

Sonntag, 16. März

9.30 Uhr Gottesdienst, Pastor Lübbert

Sonntag, 23. März

9.30 Uhr Gottesdienst, Pn. Roth

Sonntag, d. 30. März

9.30 Uhr Gottesdienst, Pastor Lübbert

Kirchengemeinde Schlamersdorf

Sonntag, 16. März

10 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Sonntag, 23. März

KEIN Gottesdienst

Sonntag, 30. März

17 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Herzliche Einladung zum neuen Jugendtreff am 22.3. um 17:00 Uhr im Gemeindehaus mit Pizzen (gerne wenn möglich Anmeldung im Kirchenbüro unter 04555-442 oder buero@kirche-schlamersdorf.de)

Kirchengemeinde Warder

Sonntag, 16. März

11.15 Uhr Gottesdienst, Pastor Lübbert m. Abendmahl

Sonntag, 23. März

11.15 Uhr Gottesdienst, Pn. Roth

Sonntag, d. 30. März

11.15 Uhr Gottesdienst, Pastor Lübbert

Kreative Kirche Warder e. V.

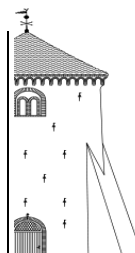
23821 Rohlstorf OT Warder

Kirchweg 2

Tel.: 04559-98380 / 81 • Fax: 04559-98382

vorstand@kreativekirche.de

www.kirche-warder.de



Kirchengemeinde Neuengörs

Wir läuten die Glocken um kurz vor 20:00 Uhr. Sie erinnern uns, dass wir mit den Nachrichten um 20 Uhr für die Welt und für den Frieden beten können.

Unsere Gottesdienste

Sonntag, den 16. März

11 Uhr Familiengottesdienst mit unseren Kinderchören (Leitung Irina u. Roman Rusch) und **Taufe**

Sonntag, den 23. März

10 Uhr Abschlussgottesdienst der Konfirmanden

Sonntag, den 30. März

kein Gottesdienst in Neuengörs (5. Sonntag im Monat!), bitte besuchen Sie die Gottesdienste in den Nachbargemeinden

Weitere Termine

Dienstag, den 18. März

19 Uhr Infoabend für die zukünftigen Konfirmanden und deren Eltern (Konfirmation 2026), im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Neuengörs

Mittwoch, den 26. März

12 Uhr Gemeindemahl, Gemeindehaus der Kirchengemeinde Neuengörs.

Wir bitten um Anmeldung bis Freitag, den 21. März.

Eine Liste liegt im Gemeindehaus aus. Anmeldungen sind aber auch telefonisch (04550-385), über E-Mail: info@kg-ng.de oder über die Homepage möglich. **Über all das und noch mehr** informieren wir Sie auch über den Newsletter, den sie abonnieren können über www.kirche-traveland.de/neuengoes/aktuelles-veranstaltungen--anmeldungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

„Kreative Kirche Warder e. V.“

Montag, 24. März 2025 um 19.30 Uhr - Gemeindehaus in Warder

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 18.03.2024
4. Bericht der stellv. Vorsitzenden
5. Bericht der Kassenwartin
6. Bericht der Kassenprüfer/innen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Mitgliedsbeiträge
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge Beiträge für 2025 werden besprochen und beschlossen:
9. Wahlen:
 - 1. Vorsitzender für 1 Jahr
 - 2. Vorsitzende (bisher Laura Roth) für 2 Jahre
 - Schriftwartin (bisher Imke Osbahr) für 2 Jahre
 - 2. Beisitzer (bisher Tobias Wendorf) für 2 Jahre
 - 2. Kassenprüfer:in (keine Wiederwahl möglich)
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

i.a.

Imke Osbahr
(Schriftführerin)

Warder, 21.01.2025



Afterwork singing mit

Freitag, 21. März 2025

im Gemeindehaus der Kirche Warder
Geöffnet ab 17.30 - Beginn 18.00 Uhr

Getränke und Snacks stehen bereit
Eintritt frei - Spenden willkommen

Anmeldung zur Konfirmation 2026 in der Kirchengemeinde Warder

Die Anmeldung der neuen Konfirmanden*innen, die im Jahr 2026 konfirmiert werden möchten und in der Kirchengemeinde Warder wohnhaft sind, ist am

Dienstag, 8. April 2025 von 9.00 - 16.00 im Kirchenbüro in Warder, Kirchweg 2

Der Unterricht findet an 10 Samstagen, von Mai 2025 bis April 2026, statt. Die genauen Termine und Zeiten werden bei der Anmeldung mitgeteilt. Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Mitzubringen sind Familienstammbuch bzw. Abstammungsurkunde und Taufnachweis. Für Arbeitsmaterialien sind bei Anmeldung 25,- € Unkosten zu entrichten.

Die Anmeldung ist ebenso online möglich. Auf der Homepage der Kirchengemeinde Warder www.kirche-warder.de können bis zum 11. April 2025 ein Anmeldeformular ausgefüllt und die benötigten Dateien hochgeladen werden.

Kirchengemeinde Wahlstedt

Sonntag, 16. März

11 Uhr Gottesdienst, Pastor Scheel

Sonntag, 23. März

11 Uhr Gottesdienst, Pastor Scheel

Sonntag, d. 30. März

11 Uhr Gottesdienst, Pastor Kristoffersen

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16.00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

Katholische Pfarrei Sankt Johannes

- St. Johannes der Täufer

Bad Segeberg- St. Johannes der Täufer

Am Weinhof 16, 23795 Bad Segeberg

Bad Segeberg

Sonntags 11.00 Uhr - Heilige Messe

St. Josef, Trappenkamp

Sonntags 9.00 Uhr - Heilige Messe

St. Adalbert, Wahlstedt

Samstags 18.00 Uhr - Heilige Messe



Küster- workshop

**Donnerstag,
den 27. März
um 19 Uhr
in der Kirche
zu Warder**

Anzeigenteil

**IN SACHEN
WERBUNG
BERATE ICH SIE.**



SIEGBERT KELL

Tel: 039931 579-26

E-Mail: s.kell@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9

17209 Sietow

www.wittich-sietow.de

AUTO AKTUELL

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

Gesundheit

wichtiger denn je...

-Anzeigenteil-

Entspannung hilft der Gesundheit

Anzeige

Krankheit und Übergewicht kennzeichnen das Leben von mehr als zwei Dritteln der Bevölkerung in Deutschland. Experten sagen, dass Entspannung beim Abnehmen hilft, da dadurch das dickmachende Hormon Cortison gedrosselt wird. Viele Menschen halten Stress für normal und sind überzeugt, er gehöre dazu und ginge auch von allein wieder weg. „Nein, ist Stress ein Dauerzustand, der nur ab und an mal unterbrochen wird und bereits morgens für schlechte Laune und abends für schlechten Schlaf sorgt, ist er eine Gefahr für die Gesundheit, körperlich und mental“, so Gesundheitsexperten. Auf Dauer mindert Stress erheblich die Lebensqualität, denn Stress hat Auswirkungen auf alle Lebens-

bereiche: neben der Gesundheit auch auf unsere Beziehungen, unser Familienleben, unsere beruflichen oder privaten Erfolge und Unternehmungen. Experten kennen die Tipps der Stars für ein entspanntes und schlankes Leben. spp-o

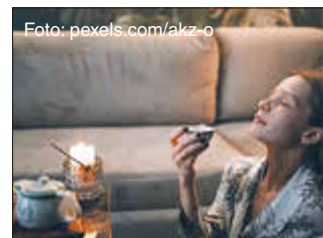


Foto: pexels.com/akz-o



Hörgeräte · Tinnitus · Gehörschutz

**Kostenloser Hörtest
mit Beratung**

**Terminabsprache unter
Tel. 04551 99 39 4 72**

Instagram: @hieslerhoertechnik

Facebook:

@Hiesler Hör Technik Hörgeräte

**Hamburger Str. 22
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 - 9939472
Hiesler@web.de
Di.-Fr.: 8.30-18.00 Uhr,
Sa.: 8.30-14.00 Uhr
Herzlich willkommen
Ihr Hiesler Hör Technik-Team**

JOBS IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Mobile Jobsuche einfach & schnell



jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Erscheinungsdauer print:

Einmalig

Erscheinungsdauer online:

30 Tage

Erscheinungstermin:

Frei wählbar

i.d.R. wöchentliche Erscheinung

Anzeigenschluss:

Es gelten unsere

regulären

Anzeigenschlüsse



Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow

Printanzeige
buchen

1.

Einfach
**Stellenangebot
im Wunschgebiet
schalten**

plus
99,-

2.

**Onlineauftritt im
PDF-Format dazu**

30 Tage
online

3.

auf **jobs-regional.de**
gefunden werden

Löwen Apotheke

Ihr Partner für Gesundheit in Bad Segeberg

unser Service:
Hausbesuche · Lieferung frei Haus
Rezeptservice u. v. m.



**Kurhausstraße 7 • 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-3717 • www.loewenapotheke-segeberg.de**



mein
handwerker-regional.de
by LINUS WITTICH

Alle Fachwerke auf einen Klick!
meinhandwerker-regional.de



FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT

LAGERVERKAUF GARTENMÖBEL

KVH-Kontor Ebert/Ebert GbR
Niels-Bohr-Ring 2 · 23568 Lübeck · Tel.: 0451 790 745 05
www.kvh-kontor.de · E-Mail: a.ebert@kvh-kontor.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr · Sa. 09.00 - 14.00 Uhr

Rauchmelder-Check für ein sicheres Zuhause

Anzeige

Damit Rauchmelder im Brandfall zuverlässig alarmieren, müssen sie nach der geltenden Norm spätestens alle zehn Jahre ausgetauscht werden. Laut einer repräsentativen Umfrage eines Herstellers wissen jedoch nur knapp ein Drittel der Deutschen darüber Bescheid. In einer großen Anzahl an Haushalten ist es folglich höchste Zeit für einen Rauchmelder-Check. Nur so ist sichergestellt, dass bei gefährlichem Brandrauch auch wirklich Alarm ausgelöst wird. Wann der exakte Zeitpunkt für einen Austausch gekommen ist, kann direkt am Gerät überprüft werden. Das empfohlene Datum ist auf jedem Melder vermerkt – meistens mit einem Aufkleber. Unabhängig vom Austausch sollte einmal pro Jahr die Funktionsfähigkeit der Rauchmelder über den Testknopf geprüft werden. Das geht ganz unkompliziert z.B. mit einem Besenstiel. ertönt ein Signal, ist alles in Ordnung. Um die Raucheintrittsöffnungen des Melders von Staub und Insekten freizuhalten, können kleinere Verunreinigungen zudem vorsichtig mit einem feuchten Tuch entfernt werden. Bei stark verschmutzten Geräten empfiehlt sich ein vorzeitiger Austausch.

spp-o



Foto: Ei Electronics/spp-o

**Über 45 Jahre
Qualität aus
Bad Segeberg**

Alles aus einer Hand:

- Beratung
- Planung
- Bauantrag inkl. Statik
- Anlieferung
- Montage durch eigene Monteure

**Besuchen Sie
unseren mediterranen Wintergartenpark**

Öffnungszeiten im Wintergartenpark:
Mo - Fr 9 - 18 Uhr / Sa 10 - 16 Uhr
Bad Segeberg - Jasminstraße 26

04551-9522-0

www.kaben-mein-wintergarten.de

KABEN
mein Wintergarten

Einen KABEN muss man haben

Griepentrog Kanalinspektion – Die Experten für Ihre Rohre!

- Rohrreinigung
- Verstopfungsbeseitigung
- Ortung von Schadstellen und Lageplanerstellung
- Optische Inspektion von Entwässerungssystemen
- Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30
- Physikalische Dichtheitsprüfung

Ihre Rohre, unser Spaß!

GRIEPENTROG
KANALINSPEKTION

Tököl-Allee 13 · 23795 Klein Rönau

Telefon: 0176 601 800 75

E-Mail: info@griepentrog-kanalinspektion.de

